

Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Kamen

Synopsis

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|--------------------------------------|---|
| <p>18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 09.12.1999, 13.12.2001 und 26.05.2011 folgende Satzung über die von der Stadt zum Zwecke der Abwasserbeseitigung bereit gehaltene Abwasseranlage beschlossen:</p> | <p><i>Inhaltsverzeichnis/neu</i></p> | <p>§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), §§ 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –</p> <p>hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am.....folgende Abwassersatzung für das Stadtgebiet von beschlossen:</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <ul style="list-style-type: none"> § 1 Allgemeines § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Anschlussrecht § 4 Begrenzungen des Anschlussrechtes § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser § 6 Benutzungsrecht § 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes § 8 Abscheide und Vorbehandlungsanlagen § 9 Anschluss-und Benutzungszwang § 10 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang für Schmutzwasser § 11 Nutzung des Niederschlagswassers/ Brauchwassernutzung |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und</p> | <p style="text-align: center;"><i>Umschreibung der Abwasserbeseitigungspflicht</i></p> | <p>§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</p> <p>§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen</p> <p>§ 14 Sonstige Anforderungen an den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen /Zustimmungsverfahren</p> <p>§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>§ 16 Indirekteinleiterkataster</p> <p>§ 17 Abwasseruntersuchungen</p> <p>§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>§ 19 Haftung</p> <p>§ 20 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 22 Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte</p> <p>§ 23 Inkrafttreten</p> <p>§ 25 Übergangsregelung</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|---|
| <p>zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(2) Die Abwasserbeseitigung durch die Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, soweit nicht der Lippeverband oder andere Dritte abwasserbeseitigungspflichtig sind. Soweit die Stadt Abwasseranlagen gemeinsam mit dem Lippeverband oder einem anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen betreibt oder nutzt bzw. deren Abwasseranlagen betreiben oder benutzen darf, gelten hierfür die Anforderungen dieser Satzung entsprechend.</p> <p>(3) Die öffentliche Abwasseranlage umfasst alle Bauwerke des Kanalisationsnetzes wie Kanäle und Schächte, Düker, Pumpwerke und Druckleitungen, Regenüberläufe,</p> | | <p>Verrieseln des im Stadtgebiet Kamen anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Lippeverband. Zur Abwasserbeseitigung gehören nach § 53 LWG NRW auch das Einsammeln und Abfahren des Schlammes aus Kleinkläranlagen zu den Lippeverbandsanlagen. Hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen.</p> <p>(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|---|
| <p>Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Einleitungsbauwerke, Hochwasserverschlüsse, Regenrückhaltebecken etc. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Sammelschächte und Übergabeschächte, nicht aber die Anschlussstutzen und Hausanschlussleitungen; diese sind vom jeweiligen Grundstücksnutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu erstellen und zu betreiben. Als Teil der öffentlichen Abwasseranlage gelten auch die von der Stadt unterhaltenen, nicht als Gewässer anzusehenden Straßenseitengräben, Entwässerungsmulden und Rigolen, die zur Ableitung der auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Abwässer genutzt werden, sowie die mit Zustimmung der Wasserbehörden zur Abwasserbeseitigung genutzten Gewässer und Vorfluter, soweit sie in das Entwässerungsnetz einbezogen sind.</p> <p>(4) Die Stadt behält sich vor, auch die Anschlussstutzen und Hausanschlussleitungen, soweit diese im öffentlichen Straßenraum liegen, zum</p> | | <p>sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <p>Teil der öffentlichen Abwasseranlage zu erklären.</p> <p>(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe Dritter und der Anlagen Dritter bedienen.</p> <p>(6) Die schadlose Beseitigung der Schlämme aus den Kleinkläranlagen und der Inhalte der abflusslosen Gruben als kommunale Pflichtaufgabe ist nicht Gegenstand dieser Satzung.</p> <p>(7) Nicht umfasst von der Pflicht der Stadt zur Abwasserbeseitigung und den zum Anschluss und zur Benutzung berechtigten Bestimmungen dieser Satzung ist die Beseitigung von Abfällen, selbst wenn diese flüssig und wasserhaltig sein sollten. Insbesondere ist die Entsorgung der</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|---|--|
| <p>Inhalte von Leichtflüssigkeits-, Fett- und Ölabscheidern von den Grundstücksnutzungsberechtigten selbst durchzuführen. Nicht umfasst ist auch die Beseitigung von Quell-, Drainage- und Kühlwässern.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vom Grundstückseigentümer selbst zum Zwecke der nachfolgenden Nutzung als Trinkwassersurrogat zurückgehaltene Regenwasser (sog. Brauchwasser), soweit und solange es nicht benutzt und noch nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt worden ist. | <p style="text-align: center;"><i>Anpassung der Begrifflichkeiten aus WHG und LWG NRW</i></p> | <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Abwasser:</u> Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG. <u>Schmutzwasser:</u> Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--|
| <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.</p> <p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und</p> | | <p>Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>3. <u>Niederschlagswasser:</u> Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.</p> <p>4. <u>Mischsystem:</u> Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>5. <u>Trennsystem:</u> Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>6. <u>Öffentliche Abwasseranlage:</u> a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--|
| <p>Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>6. Öffentliche Abwasseranlage: Die öffentliche Abwasseranlage umfasst alle Einrichtungen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung, die gemäß ausdrücklicher oder konkludenter Bestimmung ("Widmung") durch die Stadt dem allgemeinen Gebrauch zu dienen bestimmt sind. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören:</p> <p>a) alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln, Verregnen oder Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Stoffe dienen,</p> <p>b) die von der Stadt unterhaltenen, nicht als Gewässer anzusehenden Straßenrinnen und Gräben, die zur Sammlung und Fortleitung der</p> | | <p>ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p> <p>b. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören <u>nicht</u> die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.</p> <p>c. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören <u>nicht</u> Abwasseranlagen im Sinne des § 59 WHG.</p> <p>d. In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--|
| <p>Abwässer von den angeschlossenen Grundstücken dienen,</p> <p>c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt zur Durchführung ihrer Aufgabe der Abwasserbeseitigung dieser Einrichtungen und Anlagen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt, diese mithin einer öffentlichrechtlichen Zweckbestimmung unterwirft ("Widmung").</p> <p>Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen</p> <p>a) die vom Lippeverband erstellten und betriebenen Abwasseranlagen,</p> <p>b) Abwasseranlagen, die von Dritten im Rahmen der diesen selbst übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht erstellt</p> | | <p>e. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt vom 19.12.2012 geregelt werden.</p> <p>f. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die vom Lippeverband erstellten und betriebenen Abwasseranlagen.</p> <p>7. <u>Anschlussleitungen</u></p> <p>Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks <u>inklusive</u></p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|---|
| <p>und betrieben werden,</p> <p>c) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.</p> <p>7. Anschlussleitungen: Anschlussleitungen stellen die Verbindung zwischen den privaten Hausinstallationen und Grundstücksentwässerungen sowie der öffentlichen Abwasseranlage dar:</p> <p>a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes. Grundstücksanschlussleitungen werden auf Kosten des Anschlussnehmers erstellt und betrieben, gehören aber nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis einschließlich zu der ersten Inspektionsöffnung (Reinigungsöffnung) auf dem jeweils anzuschließenden</p> | | <p><u>Anschlussstutzen.</u></p> <p>b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.</p> <p>8. <u>Haustechnische Abwasseranlagen:</u></p> <p>Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|---|
| <p>Grundstück. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle der Reinigungsöffnung tretende und auf dem anzuschließenden Grundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen werden auf Kosten des Anschlussnehmers erstellt und betrieben, gehören aber nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>c) Als Anschlussleitungen gelten neben Rohrleitungen auch alle technischen Einrichtungen, mittels derer Abwasser direkt oder indirekt tatsächlich in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (z. B. befestigte Garagen- und Hofzufahrten, von denen Niederschlagswasser oberflächlich in die Straßenentwässerung abfließt oder über Anschlussleitungen Dritter).</p> <p>8. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes, das tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder für das</p> | | <p>auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>9. <u>Druckentwässerungsnetz:</u></p> <p>Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.</p> <p>10. <u>Abscheider:</u></p> <p>Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädli-</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--|
| <p>ein Anschlussrecht oder Anschlusszwang nach dieser Satzung besteht.</p> <p>9. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die von den Anschlussnehmern auf den anzuschließenden Grundstücken zu errichtenden und zu betreibenden Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören mit Ausnahme der Hausanschlussleitungen in Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein städtisches Druckentwässerungsnetz erfolgt nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Ausnahmen ergeben sich nur dann, wenn über diese Anlagen mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt auch der Anschluss sog. Hinterlieger erfolgt.</p> <p>10. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen</p> | | <p>cher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p> <p>11. <u>Anschlussnehmer</u>:</p> <p>Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>12. <u>Indirekteinleiter</u>:</p> <p>Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (§ 58 WHG).</p> <p>13. <u>Grundstück</u>:</p> <p>Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--|
| <p>erzeugten Überdruck oder Unterdruck (Vakuum) erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.</p> <p>11. Abscheider: Abscheider sind technische Einrichtungen, in denen durch mechanische, chemische oder physikalische Wirkung für die Abwasserbeseitigung schädliche oder hinderliche Abwasserinhaltsstoffe (z. B. Fette, Leichtflüssigkeiten, Schwerflüssigkeiten, Stärke) vom Abwasser abgetrennt werden (z. B. Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider).</p> <p>12. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist unabhängig von der wasserrechtlichen Terminologie und Systematik jeder, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.</p> | | <p>für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--------------|
| <p>13. Drainage: Drainage ist die künstliche unterirdische Entwässerung von Gelände mit hohem Grundwasserstand durch im Boden verlegte durchlässige Rohrleitungen.</p> <p>14. Fehlanschluss: Fehlanschluss ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusskanals an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusskanals an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder ein Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.</p> <p>15. Fremdwasser: Fremdwasser sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wasser, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund oder Quellwasser handelt, um Drainagewasser oder um Fehlanlüsse im Trennsystem.</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|---|
| <p>16. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlage die Anwendung der für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen. Auf Grundstücke bezogene Regelungen betreffen grundsätzlich auch Eigentumswohnungen, Teileigentum oder Miteigentum an einem Grundstück.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Anschlussrecht für Schmutzwasser und Niederschlagswasser</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks oder sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass</p> | | <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Anschlussrecht</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Kamen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|--|---|
| <p>sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Die gesicherte entwässerungstechnische Erschließung eines Grundstückes im Sinne des Baugesetzbuches sowie die Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Sinne der Bauordnung wird durch die Stadt auf Anfrage oder durch Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren festgestellt.</p> <p>(3) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich oder konkludent zur öffentlichen Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahin gehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt ein.</p> | <p><i>§ 3 Anschlussrecht für Niederschlagswasser wird neu im § 11 geregelt</i></p> | <p>(2) Die gesicherte entwässerungstechnische Erschließung eines Grundstückes im Sinne des Baugesetzbuches sowie die Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Sinne der Bauordnung wird durch die Stadt auf Anfrage oder durch Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren festgestellt.</p> <p>(3) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich oder konkludent zur öffentlichen Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahin gehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt ein.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--|
| <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Das Anschlussrecht an die öffentliche Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können; die Stadt behält sich vor, durch Bekanntmachung im Amtsblatt zu bestimmen, welche Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.</p> <p>(2) Das Anschlussrecht an die öffentliche Abwasseranlage setzt des Weiteren voraus, dass die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verläuft. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. In derartigen Fällen muss der Anschlusswillige einen eigenen dinglich</p> | | <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|---|
| <p>oder durch Baulast gesicherten Zugang zu dem Grundstück, in dem sich die öffentliche Abwasserleitung befindet, nachweisen. Die Mitableitung der anzuschließenden Abwässer über die von einem Dritten erstellte oder betriebene Abwasserleitung bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung, einer dinglichen oder durch Baulast getroffenen Sicherung sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt.</p> <p>(3) In Gebieten mit Trennkanalisation darf der Anschluss für das Schmutzwasser nur an den Schmutzwasserkanal und der Anschluss für das Niederschlagswasser nur an den Regenwasserkanal hergestellt werden. Die Stadt kann auf Antrag widerruflich zulassen oder selbst verlangen, dass stark verschmutztes Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird; die Stadt kann hierfür Rückhaltungen auf dem Grundstück und auf Kosten des Anschlussberechtigten verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Stadt vorbehaltlich einer wasserbehördlichen Zustimmung verlangen, dass Schmutzwasser,</p> | | <p>öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind.</p> <p>(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p> <p>(4) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal erhalten. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt. Die Stadt kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelschächten zugeführt wird. Der Anschluss darf nur von der Stadt oder durch einen von der Stadt beauftragten Dritten</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--|
| <p>dessen Verschmutzung geringer ist als der Ablauf aus der kommunalen Kläranlage (z. B. Kühlwasser), dem Regenwasserkanal zugeführt wird. Die Stadt kann zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle bei besonders gelegenen Grundstücken im Einzelfall anordnen, dass Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden darf oder muss.</p> <p>(4) Drainagen dürfen nicht angeschlossen werden; Ausnahmeregelungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der unteren Wasserbehörde und lassen im Übrigen gebührenrechtliche Folgerungen unberührt.</p> <p>(5) In Gebieten mit Mischkanalisation ist der Anschluss an den für Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsamen Kanal herzustellen.</p> <p>(6) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal erhalten. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der</p> | | <p>erstellt werden. Die Stadt kann jedoch den Anschlussnehmer verpflichten oder auf dessen Antrag hin berechtigen, den Anschluss auf seine Kosten durch einen von ihr zugelassenen Unternehmer erstellen zu lassen. Hierüber wird im Genehmigungsverfahren nach § 14 entschieden. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen vorsehen.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--------------|
| <p>Stadt. Die Stadt kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelschächten zugeführt wird. Der Anschluss darf nur von der Stadt oder durch einen von der Stadt beauftragten Dritten erstellt werden. Die Stadt kann jedoch den Anschlussnehmer verpflichten oder auf dessen Antrag hin berechtigen, den Anschluss auf seine Kosten durch einen von ihr zugelassenen Unternehmer erstellen zu lassen. Hierüber wird im Genehmigungsverfahren nach § 14 entschieden. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen vorsehen.</p> <p>(7) Das Anschlussrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser. Die Stadt kann den Anschluss des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <p>eingeleitet werden kann (§ 51 a Abs. 1 LWG NW). Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörden bereits im Rahmen ihrer Bauleitplanung vorsehen, dass die Niederschlagsentwässerung vom jeweiligen Nutzungsberechtigten selbst auf seinem Grundstück oder zumindest ortsnah vorgenommen wird. Ein solcher Ausschluss ist jeweils von der wasserrechtlichen Zulässigkeit einer Niederschlagswasserbeseitigung durch den Grundstücksnutzungsberechtigten selbst abhängig.</p> <p>(8) Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit die Stadt durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. § 53 Abs. 6 LWG NW bleibt unberührt.</p> <p>(9) Die Stadt kann den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage versagen, soweit die Lage des Grundstückes oder technische oder betriebliche Gründe unverhältnismäßige besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordern oder aus ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Die Herstellung von</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|---|
| <p>neuen Abwasseranlagen oder die Erweiterung bzw. Änderung bestehender Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden. Eine Ausnahme hiervon besteht dann, wenn der Grundstückseigentümer sich schriftlich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zusätzlich zu übernehmen und auf Verlangen hierfür eine angemessene Sicherheit leistet.</p> <p>(10) Dampfleitungen sowie Abfallzerkleinerungsanlagen für Haushalte und Gewerbebetriebe dürfen nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Benutzungsrecht</p> <p>Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks oder sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden</p> | | <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Anschlussrecht für Niederschlagswasser</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p> <p>(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|---|---|
| <p>Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das in Menge oder Zusammensetzung so beschaffen ist, dass dadurch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten nicht gefährdet oder | <p><i>Benutzungsrecht wird neu in § 6 geregelt</i></p> <p><i>§ 6 alte Fassung wird in § 7 neue Fassung geregelt</i></p> | <p>Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.</p> <p>(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsrecht</p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|--|--|
| <p>gesundheitlich beeinträchtigt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Klärschlammbehandlung, - beseitigung oder -verwertung nicht beeinträchtigt wird, - die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird, - der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nicht erheblich gefährdet, erschwert oder behindert wird oder - die Funktion der Abwasseranlage nicht so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. <p>Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - festen Stoffen, auch in zerkleinertem Zustand, die die Leitung verstopfen | <p><i>§ 6 neue Fassung wurde in der alten Fassung unter § 5 geregelt</i></p> | <p>Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--------------|
| <p>können,</p> <ul style="list-style-type: none"> - feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen, - Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet, - Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt, - den in Absatz 2 aufgeführten Abwässern. <p>(2) Grundsätzlich nicht eingeleitet werden dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwässer mit Inhaltsstoffen, die die Abwasseranlagen verstopfen, verkleben oder durch Ablagerungen bzw. Ausfällungen in ihrem Abfluss behindern können (z. B. Schutt, Gartenabfälle, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier oder Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tier- | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--------------|
| <p>haltungen, Abfälle aus der Nahrungsmittelverarbeitung, Stärke),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwässer, die wärmer als 35° C sind, - Abwässer, die pH-Werte kleiner als 6,5 oder größer als 10 aufweisen, - Schlämme aus der Neutralisation, Entgiftung, Abwasser- und Wasserbehandlung, - nicht neutralisierte oder sonst unschädlich gemachte Kondensate aus erdgas- oder flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 KW sowie sonstige nicht neutralisierte Kondensate, - Emulsionen von Mineralölprodukten (z. B. Kühlschmierstoffe, Bohr- und Schneidöle etc.), - feuergefährliche und explosive Stoffe, | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Abwässer, die Stoffe oder Stoffgemische aus der Liste der verbotenen Stoffe der EG-Gewässerschutzrichtlinie (siehe Anhang zu dieser Satzung) enthalten, - Abwässer, die Kaltreiniger mit chlorierten Kohlenwasserstoffen enthalten oder die Ölabscheidung behindern können, - fotochemische Abwässer (z. B. Fixierbäder, ferrocyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen), - Abwässer mit Karbiden, die Azetylen bilden, sowie Abwässer mit sauerstoffverbrauchenden Stoffen (z. B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen können, - Sickerwässer und sonstige Abwässer aus Deponien, Abfallzwischenlagern und | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--------------|
| <p>Abfallbehandlungsanlagen, sofern sie unbehandelt sind und gemäß dieser Satzung oder wasserrechtlichen Vorgaben einer Vorbehandlung bedürfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwässer, die Stoffe bzw. Stoffgruppen enthalten, die in der Grenzwerttabelle im Anhang dieser Satzung aufgeführt sind, soweit die dort fest gelegten Grenzwerte für diese Stoffe bzw. Stoffgruppen nicht eingehalten werden, - Abwässer, die Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen oder üble Gerüche hervorrufen (z. B. Abwässer aus Tierkörperbeseitigungsanstalten oder aus bestimmten Papierproduktionen), - Abwässer mit sog. harten Komplexbildnern (z. B. EDTA), - Abwässer, die ein CSB-zu-BSB₅-Verhältnis von größer als 2 aufweisen, - Abwässer, deren CSB-Abbau in der | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <p>kommunalen Kläranlage in 24 Stunden nicht mindestens 90 % erreicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medikamente und andere pharmazeutische Produkte, - nicht desinfizierte Abwässer aus Infektionsabteilungen (Krankenhäuser, Sanatorien), - Abwässer aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit das Abwasser unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf, - flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung (Gülle, Jauche, Blut) oder aus Schlachtereien, - flüssige Rückstände aus Ställen und Dunggruben, Silage- und Silosickersäfte, Milch und Molke, | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - radioaktive Abwässer, - Chemietoiletteninhalte, - Lebensmittel. <p>(3) Die Einleitung von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben ist nur erlaubt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Einleitung nicht unter den Anwendungsbereich spezieller wasserrechtlicher Anforderungen an Indirekteinleitungen (z. B. sog. Indirekteinleitungsverordnung) fällt oder aber der Einleiter über eine wirksame und bestandskräftige wasserbehördliche Indirekteinleitungsgenehmigung verfügt, an deren Erteilung die Stadt beteiligt wurde und ihre ortsentwässerungsrechtlichen Belange einbringen konnte, - wenn die in der Grenzwerttabelle im Anhang dieser Satzung aufgeführten | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <p>Inhaltsstoffe und Stoffgruppen sowie physikalischen und chemischen Parameter die festgelegten Konzentrationsgrenzwerte einhalten, ohne dass eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel stattgefunden hat, diese Grenzwerte einzuhalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn bei Einleitungen von täglich mehr als 100 kg Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) im sog. Zahn-Wellens-Test ein Mindesteliminationsgrad von 90 % nachgewiesen wird, - wenn bei Einleitungen von mehr als 100 m³ am Tag durch einen Nitrifikationstest nach ISO 9509 nachgewiesen wird, dass das Abwasser keine Hemmwirkung auf die Nitrifikationsstufe der Kläranlage hat. <p>Die Stadt kann im Einzelfall das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Die Stadt kann in</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <p>begründeten Ausnahmefällen befristete Abweichungen von den Beschränkungen des Satzes 1 zulassen. Die Einholung der dafür ggf. erforderlichen wasserbehördlichen Zulassungen fällt in die Verantwortlichkeit der Grundstücksnutzungsberechtigten. Sollte dafür die Zustimmung der Stadt erforderlich sein, wird diese vorbehaltlich einer Prüfung des Einzelfalles in Aussicht gestellt.</p> <p>(4) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, zur Gewährleistung der Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben und einer störungsfreien Schlammbehandlung und Klärschlammverwertung kann die Stadt für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Konzentrationsvorgaben ("Grenzwerte") für die in der Grenzwerttabelle im Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Stoffe Frachtbegrenzungen festlegen und den Nachweis verlangen, dass die Konzentrationswerte nicht lediglich durch Vermischen und Verdünnen eingehalten werden.</p> <p>(5) Der Abwassereinleiter hat ohne weitere</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--------------|
| <p>Aufforderung von sich aus und unverzüglich der Gemeinde zu melden, wenn die Tagesfrachten der in der Anlage zu dieser Satzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgeführten Metalle Blei, Cadmium, Chrom VI, Nickel, Kupfer und Quecksilber 0,1 kg, - unter dem Summenparameter AOX zusammengefassten halogenierten Kohlenwasserstoffe 0,1 kg <p>überschreiten können.</p> <p>(6) Wenn Industrie- und Gewerbebetriebe Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von sog. häuslichem Abwasser abweicht, in Mengen über 10 m³ am Tag der öffentlichen Abwasseranlage zuführen wollen, haben sie der Stadt zuvor Angaben zu machen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - die abwassererzeugenden Vorgänge, - die Abwasseranfallstellen, - den Höchstzufluss und die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers, - die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll, - eine beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers mit darauf ausgerichteten Bemessungsnachweisen, - vorhandene Rückhalteeinrichtungen und Abwasserspeichermöglichkeiten. <p>Im Regelfall reicht es zur Führung des so abverlangten Nachweises aus, wenn der Stadt ein Doppel der von den Wasserbehörden für die nach § 59 Abs. 1 LWG NW erforderliche Indirekteinleitungsgenehmigung abverlangten Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt wird, sofern diese hinreichend deutlich erkennen lassen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - welche qualitativen und quantitativen | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <p>Abwasserteilströme anfallen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob eine getrennte oder gemeinsame Vorbehandlung dieser Teilströme zur Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung erforderlich ist, - dass die konzentrationsbezogenen Anforderungen dieser Satzung nicht durch Vermischung und Verdünnung erreicht werden. <p>(7) Änderungen der Zusammensetzung oder Menge industriellen oder gewerblichen Abwassers sind der Stadt unter Angabe der erforderlichen Angaben unaufgefordert mitzuteilen; auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussnehmer die Einhaltung der Absätze 1 bis 6 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Aufnahme oder Behandlung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen oder eine entsprechende Vorbehandlung oder Verringerung zu verlangen.</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <p>(8) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall von Abwässern nicht auszuschließen, die sich auf die Substanz und auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage nachteilig auswirken können (z. B. kontaminiertes Löschwasser), so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert, oder / und Absperrvorrichtungen eingebaut oder / und Absperrgeräte bereit gehalten werden können (z. B. Ballonverschluss). Vor Einleitung derartiger potentiell kontaminierter Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ist der Stadt gegenüber unter Beteiligung der zuständigen Behörden und des Lippeverbandes der Nachweis zu erbringen, dass diese Abwässer unbedenklich eingeleitet werden können oder auf welche Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt werden können. Die daraufhin ggf. von der Stadt zu erteilende Ausnahmegenehmigung kann eine Vergleichmäßigung der Einleitung oder / und die Einleitung zu bestimmten Zeiten verlangen; gebührenrechtliche Folgerungen</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--------------|
| <p>bleiben davon unberührt.</p> <p>(9) Betriebe, in denen Benzin, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Stadt oder der zuständigen Behörden Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu erstellen und zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist vom Anschlussnehmer in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten oder zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Stadt sind jährlich zum 1. Januar unaufgefordert die diesbezüglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsnachweise vorzulegen.</p> <p>(10) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit kein Abwasser vorliegt, die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist oder andere (z. B. Straßenbaulastträger oder Abwasserverband) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.</p> <p>(11) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--------------|
| <p>Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 10 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen und wasserrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird; beitrags- und gebührenrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt. Der Anschlussnehmer hat seinem Befreiungsantrag die von der Stadt für erforderlich gehaltenen Unterlagen und Nachweise beizufügen.</p> <p>(12) Besteht der Verdacht, dass Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung eingeleitet wurde oder wird, so ist die Stadt berechtigt, dem Einleiter die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen vorübergehend, bei gravierenden oder wiederholten Verstößen auch auf Dauer zu untersagen. Gleiches gilt, wenn ein Anschlussberechtigter wiederholt oder beharrlich gegen Bestimmungen dieser</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|---|---|
| <p>Satzung verstößt oder Pflichten aus dieser Satzung nicht nachkommt. Diese Untersagung kann neben einer schriftlichen Aufforderung, die weitere Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zu unterlassen, auch durch tatsächliche Maßnahmen (z. B. Ballonverschluss, Aufforderung an die zuständigen Behörden, die Abwasserentstehung wegen mangelnder gesicherter entwässerungstechnischer Erschließung zu unterbinden) durchgesetzt werden; hierüber ist der Anschlussnehmer unverzüglich, auf Verlangen auch schriftlich, zu informieren.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb von Abscheideanlagen</p> <p>(1) Abwasser, das Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl) oder Fette enthält, ist vom Anschlussnehmer auf seine Kosten vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in geeigneten Abscheideanlagen</p> | <p><i>§ 7 alte Fassung wird in § 8 neue Fassung geregelt</i></p> <p><i>§ 7 neue Fassung ist die</i></p> | <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>(1) Das Benutzungsrecht ist hinsichtlich Art und Menge des eingeleiteten Abwassers auf die bei erstmaliger Anschlussnahme bzw. bei Änderung des Anschlusses angegebene oder genehmigte Benutzung beschränkt. Für Niederschlagswasser besteht das Benutzungsrecht im Umfang des</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|--|---|
| <p>vorzubehandeln. Für die Vorbehandlung von Abwasser aus Waschanlagen, die mit emulsionsbildenden Lösungsmitteln betrieben werden, kann die Stadt besondere Verfahren verlangen. Weitergehende wasserbehördliche Anforderungen bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.</p> <p>(2) Häusliche Abwässer, die Speiseöle oder Speisefette enthalten, sind nur nach Aufforderung durch die Stadt vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage über Fettabscheider vorzubehandeln.</p> <p>(3) Abscheidern ist ein ausreichend dimensionierter Schlammfang vorzuschalten. Für Art, Bemessung, Einbau und Betrieb von Abscheideanlagen sind insbesondere DIN 1999, DIN 4040, DIN 1986, DIN 1997, DIN 19578 und DIN 4043 maßgeblich.</p> <p>(4) Abscheider für Leichtflüssigkeiten müssen mit einem selbsttätigen Abschluss und einem nachgeschalteten Probenahmeschacht ausgestattet sein. Die Stadt kann darüber</p> | <p><i>Neufassung des § 6 der alten Fassung</i></p> | <p>Anschlussrechtes (§ 5 Abs. 1, 2, 3).</p> <p>(2) Reicht die Abwasseranlage für die Aufnahme oder für die Reinigung des abgeleiteten Abwassers nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen, es sei denn, der Grundstückseigentümer erklärt sich bereit, den Aufwand für die Anpassung der Abwasseranlage und gegebenenfalls erhöhte Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten. Die Stadt kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung auf dem Grundstück abhängig machen, wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--|
| <p>hinaus verlangen, dass vor dem Schlammfang Schmutzvorfangrinnen eingebaut werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Stadt.</p> <p>(5) In Abscheideanlagen darf nur solches Abwasser eingeleitet werden, aus dem Leichtflüssigkeiten oder Fette abgeschieden werden müssen und das die Funktion der Abscheideanlage nicht beeinträchtigt. Nicht im Zusammenhang mit Abwasser anfallende Leichtflüssigkeiten dürfen nicht eingeleitet werden. In Abscheider für Leichtflüssigkeiten dürfen insbesondere keine häuslichen Abwässer und Niederschlagswasser von Dachflächen eingeleitet werden. In Fettabscheider dürfen keine leichtflüssigkeitshaltigen Abwässer und kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.</p> <p>(6) Die Entsorgung des Abscheidegutes hat durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zu erfolgen. Die Stadt behält sich vor, die Führung eines Betriebstagebuches über die Entleerung,</p> | | <p>erfordert.</p> <p>(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer <u>nicht</u> eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> • die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder • das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder • die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder • den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|---|
| <p>Reinigung und Wartung der Abscheider zu fordern und die Reinigungsintervalle individuell festzulegen. Der Nachweis über die vorschriftsmäßige Entsorgung ist der Stadt innerhalb von 30 Tagen nach der Entleerung vorzulegen. Abscheidegut darf nicht eigenmächtig aus der Abscheideanlage entnommen werden.</p> <p>(7) Abscheidegut darf an keiner Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.</p> <p>(8) Die Stadt kann die Entleerung von Abscheideanlagen auf Kosten des Anschlussnehmers veranlassen, wenn die ordnungsgemäße Entleerung unterblieben ist.</p> <p>(9) Abscheideanlagen sind nach der Entleerung mit Wasser zu befüllen und vom Anschlussnehmer unverzüglich wieder in Betrieb zu nehmen.</p> <p>(10) Ablaufstellen, in die Heizöl oder Dieselöl sowie sonstige Kraftstoffe gelangen können, sind mit Heizölsperren zu</p> | | <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Klärschlammbehandlung,-beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder • die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können. <p>(4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere <u>nicht</u> eingeleitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können; |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|---|
| <p>versehen.</p> | | <ul style="list-style-type: none"> • Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; • Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden; • flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können; |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|---|
| | | <ul style="list-style-type: none">• nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;• radioaktives Abwasser;• Inhalte von Chemietoiletten;• nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;• flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;• Silagewasser;• Grund-, Drainage- und Kühlwasser; |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|---|
| | | <ul style="list-style-type: none">• Blut aus Schlachtungen;• gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;• feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;• Emulsionen von Mineralölprodukten;• Medikamente und pharmazeutische Produkte• Abwässer, die Stoffe oder Stoffgemische aus der Liste der verbotenen Stoffe der EG-Gewässerschutzrichtlinie (siehe |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|---|
| | | <p><u>Anhang III</u> zu dieser Satzung) enthalten.</p> <p>(5) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage der <u>Anhang II</u> nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p> <p>(6) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p> <p>(7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|--|
| | | <p>die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.</p> <p>(8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p> <p>(9) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 3 bis 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|---|
| | | <p>(10) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ul style="list-style-type: none">• das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 3 und 4 erfolgt;• das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 5 nicht einhält. <p>(11) Über Grenzwertüberschreitungen hat der Einleiter die Stadt und den Lippeverband schriftlich in Kenntnis zu setzen; kann durch die Überschreitung der Grenzwerte eine Gefahr gem. Absatz 3 ausgelöst werden, sind die Stadt (außerhalb der Dienstzeit über die Leitstelle des Kreises Unna) – und der Lippeverband unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|---|
| | | <p>(12) Einleitungen von Abwässern an besonderen Einleitungsstellen auf dem Gelände der Kläranlagen des Lippeverbandes sind nur zulässig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abwasser aus haushaltsüblichem Gebrauch 2. Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen 3. Abwasser aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen, die nicht den Verboten nach den Absätzen 3 unterliegen bzw. die Begrenzungen nach den Absätzen 3 nicht überschreiten 4. Endreinigungen aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen anlässlich des Anschlusses an die Abwasseranlage 5. Chemietoiletten; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der Anmeldung zu erbringen. <p>(13) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfallen kann</p> | <p><i>§ 8 alte Fassung ist unter § 9 neu Fassung geregelt</i></p> | <p>problematischer Abwässer, wie z. B. verunreinigtes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vom Einleiter vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert oder/und Absperrvorrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden. Bei einem eingetretenen Störfall muss das problematische Abwasser zurückgehalten werden; vor einer Einleitung muss der Stadt nachgewiesen werden, dass die Abwässer unbedenklich in die Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Einleiter entsorgt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|---|---|
| <p>(Anschlusszwang) und das Grundstück durch die öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist. Die Stadt kann insbesondere auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der Straßenwiederherstellung, Wirtschaftlichkeit oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist; beitrags- und gebührenrechtliche Sonderregelungen für derartige Ausnahmefälle bleiben davon unberührt.</p> <p>(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt kann jedoch den Grundstückseigentümer bzw. den Grundstücksnutzungsberechtigten für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Sinne des § 51 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NW im Rahmen der pflanzenbedarfs-gerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der</p> | <p><i>§ 8 neu Fassung wurde vorher unter § 7 alt Fassung geregelt</i></p> | <p>Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p> <p>(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--|
| <p>Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine diesbezügliche Bescheinigung der unteren Wasserbehörde vorlegt; etwaige, für die Beteiligung der Landwirtschaftskammer oder für die Beteiligung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde anfallende Kosten gehen zu Lasten des die Ausnahme vom Anschlusszwang Beantragenden. Die Stadt behält sich jedoch vor, unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers zu verlangen (§ 52 Absatz 2 Satz 2 LWG NW), wenn sie hierfür über eine Behandlungsmöglichkeit verfügt.</p> <p>(3) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang); das zu Brauchwasserzwecken zurückgehaltene Wasser ist bis zu seiner Benutzung oder seiner Ableitung zur</p> | | <p>(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.</p> <p>(4) Die Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|---|
| <p>öffentlichen Abwasseranlage kein Abwasser in diesem Sinne. Besteht wegen der Beschaffenheit oder der Menge des Abwassers kein Benutzungsrecht, so ist das Abwasser nach Maßgabe näherer wasserbehördlicher bzw. wasserrechtlicher Bestimmungen durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten entweder so weit vorzubehandeln, dass die Voraussetzungen des Benutzungsrechts gegeben sind oder aber es ist nach Maßgabe näherer abfallrechtlicher Bestimmungen zu entsorgen.</p> <p>(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 4 Absatz 7 Satz 2. Darüber hinaus kann die Gemeinde auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und in vollem Umfang sowie auf Dauer ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück des Anschlussnehmers versickert, verregnet oder</p> | | <p>abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <p>verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann (vgl. § 51 a LWG NW).</p> <p>(5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen bzw. Entwässerungsmulden, Abflussrinnen, Rigolen und Entwässerungsrinnen etc. zuzuführen. Den Anschluss führt die Stadt durch von ihr beauftragte oder von ihr ausdrücklich zugelassene Fachunternehmen aus.</p> <p>(6) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 14 ist durchzuführen.</p> <p>(7) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist,</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--------------|
| <p>dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 14 Absatz 3 ist durchzuführen.</p> <p>(8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. Gleiches gilt, wenn ein Anschluss auf Dauer nicht mehr genutzt werden soll.</p> <p>(9) Ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage über die in den Absätzen 1 bis 8 aufgeführten Fälle hinaus bedarf der vorhergehenden, ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Stadt.</p> <p>(10) Sollte sich während des Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, dass ein Fehlanschluss vorliegt, so ist dieser Fehlanschluss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann die</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|--|--|
| <p>Stadt die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanschlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanschlusses gehen, wenn der Stadt keine Amtspflichtverletzung nachgewiesen werden kann, zu Lasten des Anschlussberechtigten.</p> <p>(11) Ändert die Stadt ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diese Änderung auf seinem Grundstück zuzulassen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, soweit und solange die Stadt nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist oder keine zur Beseitigung der spezifischen Abwässer</p> | <p><i>§ 9 neu Fassung wurde erweitert und der Rechtsprechung angepasst</i></p> | <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|----------------------------------|------------|---|
| erforderlichen Anlagen betreibt. | | <p>LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p> <p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen. (Benutzungszwang),</p> <p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|--|
| | | <p>(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.</p> <p>(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--|
| <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz</p> | | <p>vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.</p> <p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</p> <p>Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------------------|--|
| <p>oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung (z. B. nach Abfallrecht) oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer fachbehördlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass durch eine Befreiung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Sonderregelungen für Brauchwassernutzung</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt anzuzeigen, wenn er das als Folge von Niederschlägen auf Dach- und Hofflächen</p> | <p><i>entfällt</i></p> | <p>Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Nutzung des Niederschlagswassers/ Brauchwassernutzung</p> <p>(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|---|
| <p>anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführen, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung oder Wäschewaschen) oder im Garten zuführen will. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt in einem solchen Falle nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Brauchwasserleitungen sind farblich auffällig zu gestalten; Zapfstellen für Brauchwasser sind mit einem Schild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.</p> <p>Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Grundstücksnutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Die Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage bleibt auch in den Fällen der beabsichtigten Brauchwassernutzung in vollem Umfang bestehen. Der Benutzungszwang für</p> | | <p>anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen, wenn er das als Folge von Niederschlägen auf Dach- und Hofflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung oder Wäschewaschen) oder im Garten zuführen will. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt in einem solchen Falle nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Brauchwasserleitungen sind farblich auffällig zu gestalten; Zapfstellen für Brauchwasser sind mit einem Schild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.</p> <p>Die Verantwortlichkeit für die</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|---|
| <p>das Ableiten von Abwasser im Sinne dieser Satzung bleibt in vollem Umfang bestehen.</p> <p>(3) Wegen der gebührenrechtlichen Folgerungen aus der Nichterfassung dieses Brauchwassers über die Frischwasserbezugsmengen hat der Anschlussberechtigte in diesen Fällen entweder auf seine Kosten eine Messeinrichtung in seinen Abwasserabstrom zu installieren und zu betreiben oder aber einer Schätzung seines für die Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegten Frischwasserverbrauches zuzustimmen.</p> <p>(4) Verstöße gegen diese Anzeigepflicht können als Abgabehinterziehung geahndet werden.</p> | | <p>ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Grundstücksnutzungsberechtigte.</p> <p>Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, sodass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--|
| <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Sonderregelungen für die Druckentwässerung</p> <p>(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, ggf. gegen angemessene Entschädigung zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.</p> <p>(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Elektrizitätsnetz auf dem angeschlossenen</p> | | <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</p> <p>(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|---|
| <p>Grundstück anzuschließen.</p> <p>(3) Die Druckpumpe sowie die dazu gehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Technische Anforderungen an Anschlussleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage</p> | | <p>Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.</p> <p>(3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.</p> <p>(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Ausführung von Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--|
| <p>(1) Jedes anschlussberechtigte Grundstück soll einen eigenen, nicht im Zusammenhang mit den Abwasserleitungen von Nachbargrundstücken stehenden unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Der Anschlusskanal bzw. die Anschlusskanäle müssen die für eine betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind vom Grundstücksnutzungsberechtigten auf dessen Kosten einzubauen und zu betreiben.</p> <p>(2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer auf dessen Kosten den Einbau, den Betrieb und die Wartung einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.</p> | | <p>unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Die Grundstücksanschlussleitungen müssen die für eine betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe, mindestens jedoch DN 150 mm lichte Weite haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p> <p>(3) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer geeignete</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|---|
| <p>(3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern. Durch diese gemeinsame Ableitung kann hieraus unabhängig vom Privateigentum an der Abwasseranlage ein Teil der öffentlichen Abwasseranlage werden; sie bedarf deshalb der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt.</p> <p>(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt. Die Stadt kann verlangen, dass die Anschlussleitungen auf Dauer frei zugänglich und von außen kontrollierbar verlegt werden.</p> <p>(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum letzten Kontrollschacht vor</p> | | <p>Revisionsschächte außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau von Revisionsschächten verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Revisionsschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Revisionsschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.</p> <p>(4) Der Grundstückseigentümer hat geeignete und notwendige Rückstausicherungen einzubauen.</p> <p>(5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch den Einbau funktionstüchtiger Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Die Rückstausicherungen müssen jederzeit</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|---|
| <p>der öffentlichen Abwasseranlage führt der Anschlussnehmer durch. Ist noch kein Kontrollschacht vorhanden, führt der Anschlussnehmer diese Arbeiten grundsätzlich für den gesamten Hausanschluss durch. Die Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasserleitung und die Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum werden grundsätzlich von der Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Fachunternehmer erstellt. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.</p> <p>(6) Die Stadt behält sich vor, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage über eigens dafür errichtete und betriebene Sammelanschlüsse vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Grundstücksnutzungsberechtigte sein Abwasser diesen Sammelschächten zuzuführen und dort der Stadt zu übergeben.</p> <p>(7) Die privaten Abwasseranlagen sind auf Verlangen der Stadt auf Dichtheit i.S.d. § 17 a zu überprüfen, wenn die Stadt Baumaßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage, an die der</p> | | <p>zugänglich sein. Die Rückstauenebene ist über der jeweiligen Straßenkrone an der Anschlussstelle festgesetzt.</p> <p>(6) Die Lage des Anschlusspunktes der Grundstücksanschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation bestimmt die Stadt.</p> <p>(7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadtentwässerung Kamen zu erstellen.</p> <p>Die Herstellung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend. Im Einzelfall kann die Stadt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|---|
| <p>Anschluss besteht oder beabsichtigt ist, plant oder durchführt.</p> <p>(8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.</p> | | <p>gestatten, dass der Grundstückseigentümer abweichend von den Sätzen 3 und 4 durch einen im Antrag zu benennenden Fachunternehmer die Arbeit auf eigene Kosten und Verantwortung ganz oder teilweise durchführt.</p> <p>Die Stadt behält sich ein Eintrittsrecht auf Kosten des Grundstückseigentümers vor, wenn und soweit aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage, der Beseitigung von Einbrüchen oder Senkungen im Verkehrsraum oder sonstigen wichtigen Gründen Eile geboten ist.</p> <p>(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.</p> <p>(9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--|
| <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Anforderungen an den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, Dichtheit von Anschlussleitungen</p> <p>(1) Die beabsichtigte Herstellung oder Änderung von Kanalanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt als</p> | | <p>Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.</p> <p>(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss nach Abstimmung mit der Stadt vorbereitet werden. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Anforderungen an den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen / Zustimmungsverfahren</p> <p>(1) Die beabsichtigte Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen bedarf der vorherigen Entwässerungsgenehmigung durch die Stadt (Stadtentwässerung Kamen) als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage. Die</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|---|
| <p>Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage. Die Genehmigung ist vom Anschlussberechtigten bei der Stadt rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen; sie gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden worden ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.</p> <p>(2) Der Antrag muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten:</p> <p>a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und ggf. über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernden Fläche,</p> <p>b) einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit</p> | | <p>Entwässerungsgenehmigung ist vom Anschlussberechtigten bei der Stadt (Stadtentwässerung Kamen) rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen; sie gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden worden ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.</p> <p>(2) Der Entwässerungsantrag muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen gemäß Anhang I enthalten. Für den Entwässerungsantrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Stadtentwässerung Kamen erhältlich ist.</p> <p>(3) Die Entwässerungsgenehmigung und die genehmigten Unterlagen (Pläne, Beschreibung, Berechnungen usw.) müssen während der</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|---|
| <p>allen auf diesem stehenden bzw. geplanten baulichen Anlagen im Maßstab 1 : 500; auf dem Lageplan sind - soweit bekannt - zusätzlich anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lage der öffentlichen Abwasseranlage und deren Gestaltung als Mischsystem oder Trennsystem sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Anschlusskanäle und Abwasserleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern, - die Lage etwaiger Kontrollschächte, - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Brunnen, - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Speicher für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser, | | <p>Herstellung der Anschlussleitungen auf der Baustelle vorliegen.</p> <p>(4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen.</p> |

SYNOPSE

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Kleinkläranlagen, abflussloser Gruben sowie Einrichtungen der Abwasservorbehandlung oder der Versickerung von Niederschlagswasser, - Bäume in der Nähe des Anschlusskanals und der Abwasserleitungen, - Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100; in die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung einzutragen, - Anzahl, Lage, Nennweite (lichte Weite), technische Ausführung und Gefälle der Grund-, Fall- und sonstigen Abwasserleitungen, - die Höhe der Grundleitungen im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage, | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Lüftungsleitungen, Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Heizölsperren und Pump- bzw. Hebeanlagen, - Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art (häusliches oder betriebliches Schmutzwasser, verunreinigtes oder nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser), - die Höhenlage der Ablaufstellen im Verhältnis zur Rückstauenebene im Kanal, - verwendete bzw. vorgesehene Werk- und Baustoffe für die auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Abwasseranlagen, - Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind durch gesonderte Bauzeichnungen darzustellen, | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--------------|
| <p>- die Beschreibung der Gewerbebetriebe ("Herkunftsbereiche"), deren Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers.</p> <p>Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind der DIN 1986 und der Verordnung über baurechtliche Prüfungen entsprechend abzufassen. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen.</p> <p>Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.</p> <p>(3) Die Abnahme der Hausgrundleitungen sowie sonstiger Anschlussleitungen an die öffentliche</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--------------|
| <p>Abwasseranlage, die nach ihrer Verlegung nicht mehr frei zugänglich sind, erfolgt durch die Stadt oder von ihr Beauftragte auf Kosten des Anschlussnehmers. Diese Abnahme erfolgt nicht unter bauordnungsrechtlichen Aspekten, sondern allein aus folgenden auf die Anlagenbenutzung bezogenen Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Systemgerechtigkeit der haus- und grundstücksinternen Abwasserleitungen bzgl. Mischsystem oder Trennsystem, b) Beachtung der satzungsrechtlichen Vorgaben an die Unzulässigkeit der Ableitung von Quell- und Drainagewässern über die öffentliche Abwasseranlage, c) Dichtigkeit der im Boden verlegten Abwasserleitungen gegenüber Infiltrationen und Exfiltrationen. <p>(4) Die Abnahme des Anschlussbereiches an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt durch die</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <p>Stadt. Dezentrale Niederschlagswasserversickerungsanlagen sowie Einleitungsstellen von Niederschlagswasser in ein Gewässer werden je nach Größe der angeschlossenen Fläche von der Stadt bzw. von der unteren Wasserbehörde abgenommen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein; insbesondere dürfen die Rohre nicht eingedeckt werden. Nach der Abnahme des Anschlussbereiches an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte die auf seine Veranlassung hin aufgebrochenen öffentlichen Straßen- und Wegeflächen unverzüglich gemäß den Vorgaben des jeweiligen Baulastträgers verkehrssicher wieder herzustellen.</p> <p>(5) Die Stadt behält sich vor, bereits eingedeckte Abwasserleitungen auf Kosten des Anschlussberechtigten zum Zwecke der Abnahme wieder freilegen zu lassen. Sollte dies aufgrund eines Versäumnisses des Anschlussberechtigten nicht möglich sein, kann die Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers nachträglich eine Abnahme auf der Grundlage</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|---|--|
| <p>einer Kanal-TV-Untersuchung verlangen.</p> <p>(6) Die Abnahme ist vom Anschlussberechtigten mindestens einen Werktag vor dem gewünschten Abnahmetermin bei der Stadt zu beantragen.</p> <p>(7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat oder sonst ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Rückstausicherungen</p> <p>(1) Räume unterhalb der Rückstaebene, in denen ein Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage auftreten kann, müssen vom jeweiligen Grundstücksnutzungsberechtigten selbst nach den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen</p> | <p></p> <p style="text-align: center;"><i>§ 15 alte Fassung – Rückstausicherungen- ist in § 13 neue Fassung enthalten</i></p> | <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|--|---|
| <p>(z. B. DIN 1986) gegen Rückstau gesichert sein. Als Rückstauenebene wird die Straßenoberkante bzw. Geländehöhe über der Anschlussstelle der Hausanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage festgesetzt.</p> <p>(2) Jeder Anschlussberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Rückstausicherungen selbst verantwortlich.</p> <p>(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Rückstau entstehen oder auf eine nicht DIN-gerechte Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen zurückzuführen sind.</p> | <p><i>§ 15 neue Fassung ersetzt den § 17a der alten Fassung und regelt neu die Zustands- und Funktionsprüfung der privaten Abwasseranlagen</i></p> | <p>WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.</p> <p>(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.</p> <p>(3) Zu prüfen sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser (Mischwasser) einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|--|
| | | <p>Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.</p> <p>(4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Es gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜWVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.</p> <p>(5) Nach ihrer Errichtung oder nach einer wesentlichen Änderung hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser oder Mischwasser führen, unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen.</p> <p>(6) Bei bestehenden Entwässerungsanlagen führt die</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|--|
| | | <p>Stadt zeitgleich oder in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Zustands- und Funktionsprüfung bei den öffentlichen Abwasserkanälen eine Zustands- und Funktionsprüfung der privaten Grundstücksanschlussleitungen durch. Die Prüfung der privaten Grundstücksanschlussleitungen gehört zu den ansatzfähigen Kosten der Abwassergebühren.</p> <p>Innerhalb der Zustands- und Funktionsprüfung der Grundstücksanschlussleitung sind die Hausanschlussleitungen und haustechnische Abwasseranlagen mit zu prüfen. Die Kosten für die Prüfung der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Anlage sind vom Eigentümer zu zahlen.</p> <p>Falls durch die Zustands- und Funktionsprüfung der Anschlussleitungen erkennbar wird, dass möglicherweise eine konkrete Gefährdung für die Allgemeinheit (z.B. Hygienerisiko durch Rattenbefall, eindringendes Grundwasser, Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen) besteht, sind gemeinsam mit dem Eigentümer</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|---|
| | | <p>bzw. Erbbauberechtigten die Risiken zu besprechen und zu beraten. Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur vollständigen Abwasserbeseitigung auf seinem Grundstück verpflichtet und haftet für alle Risiken, die entstehen, wenn seine Abwasseranlagen nicht oder nur ungenügend funktionieren. Ansonsten gilt für die Sanierungsnotwendigkeit und Zeitpunkt die SÜwVO Abw NRW 2013 § 10.</p> <p>(7) Für Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, sind bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen.</p> <p>(8) Die Anschlussleitungen sind auf Verlangen der Stadt auf Zustand und Funktion zu prüfen, wenn die Stadt Baumaßnahmen an der Abwasseranlage, an die angeschlossen ist, oder an der Straße, in der der Grundstücksanschluss liegt, durchführt. Grundstücksanschlussleitungen,</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|--|
| | | <p>die nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand sind, werden dann im Zusammenhang mit der Baumaßnahme und im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer von der Stadt saniert oder erneuert. Die Stadt macht die dabei entstandenen Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend, § 13 Abs. (7). Die Sanierungsnotwendigkeit und den Zeitpunkt regelt die SÜwVO Abw NRW 2013 § 10.</p> <p>(9) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Die Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|---|
| | | <p>Als Anlagen zur Bescheinigung sind beizufügen:</p> <p>1. <u>Bei Optischer Prüfung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Bestandsplan, Lageplan vom Grundstückseigentümer unterschrieben• Fotodokumentation der Örtlichkeit• Befahrungsvideos in digitaler Form• Haltungs- Schachtberichte• Bilder festgestellter Schäden <p>2. <u>Bei Prüfung mit Luft oder Wasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Bestandsplan, Lageplan vom Grundstückseigentümer unterschrieben |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|---|
| | | <ul style="list-style-type: none">• Fotodokumentation der Örtlichkeit • Prüfprotokolle <p>10. Die Stadt ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. Die Unterrichtung und Beratung gehört zu den ansatzfähigen Kosten der Abwassergebühr.</p> <p>11. Die Stadt überprüft die Sanierungsnotwendigkeit und den Sanierungszeitpunkt mit dem Ziel, die Sanierungskosten, im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Technik, so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Für die Zustandsbewertung der privaten Leitungen gelten keine höheren Anforderungen als bei den öffentlichen Leitungen.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--|
| <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Indirekteinleiterkataster</p> <p>(1) Die Stadt führt ein EDV-gestütztes Kataster über gewerblich-industrielle Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht. Das Kataster enthält abwasserrelevante Daten (allgemeine Betriebsdaten, abwassererzeugende Betriebsvorgänge, eingesetzte Rohstoffe und Zwischenprodukte, Abwasseraufkommen, Abwasserzusammensetzung, betriebsinterne Vorbehandlungs- und Rückhaltemaßnahmen) der Betriebe im Stadtgebiet, deren Aufkommen gewerblichen Abwassers 8 m³ am Tag übersteigt oder deren Abwasserbeschaffenheit in Zusammensetzung und / oder Behandlungsfähigkeit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.</p> <p>(2) Die Anschlussnehmer sind zur Abgabe der dafür benötigten Angaben und Unterlagen verpflichtet. Die hierfür von der Stadt erhobenen Informationen und Daten können auch zum</p> | | <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Indirekteinleiterkataster</p> <p>(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|-----------------------|
| <p>Nachweis des Verstoßes des Einleiters gegen Bestimmungen dieser Ortssatzung verwendet werden.</p> <p>(3) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem erstmaligen Genehmigungsantrag nach § 14, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. über die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach der sog. Indirekteinleiterverordnung (VGS) genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde, sofern dieser Bescheid inhaltliche Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit bei Einleitung enthält.</p> | | <p>Wasserbehörde.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--|
| <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Abwasseruntersuchungen</p> <p>(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder für satzungsmäßige Zwecke auf die Untersuchungen der zuständigen Behörden zurückzugreifen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die von der Stadt durchgeführten Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen eine der Bestimmungen des § 6 vorliegt, anderenfalls die Stadt.</p> <p>(2) Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen oder anordnen. Die Stadt bestimmt in diesen Fällen, in welchen zeitlichen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu</p> | | <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Abwasseruntersuchungen</p> <p>(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <p>entnehmen sind und wer die Proben untersucht. Hierzu besteht ein Zutrittsrecht nach Maßgabe des § 18 dieser Satzung.</p> <p>(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer bzw. der Grundstücksnutzungsberechtigte diese nach Bekanntgabe an ihn unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(4) Kosten von Abwasseruntersuchungen, die wegen der Festsetzung von sog. Starkverschmutzerzuschlägen i.S.d. städtischen Beitrags- und Gebührensatzung auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgen, sind von diesem zu tragen.</p> <p>(5) Anschlussnehmer, die gemäß dieser Satzung Grenzwerte (Konzentrationsbegrenzungen und / oder Frachtbegrenzungen) einzuhalten haben, haben durch regelmäßige, geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Dabei sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden anzuwenden. Die Stadt</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <p>kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Lässt das Ergebnis der Selbstüberwachung eine Grenzwertüberschreitung erkennen oder erwarten, hat der Einleiter die Stadt unverzüglich zu informieren. Durch die so vorgeschriebene Selbstüberwachung nachgewiesene und freiwillig gegenüber der Stadt belegte Verstöße gegen diese Satzung werden von dieser nicht als Beweismittel in etwaigen Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zugrunde gelegt. Gebührenrechtliche und haftungsrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücksentwässerungsanlagen sowie</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|--|--------------|
| <p>etwa vorhandene Niederschlagswassersammel- und -versickerungsanlagen zu überprüfen. Insbesondere kann die Stadt auf Kosten des Grundstücksnutzungsberechtigten die Dichtigkeit und (bei Anschluss an das Trennsystem) die Funktionsgerechtigkeit der Entwässerungsanlagen feststellen lassen</p> <p style="text-align: center;">§ 17 a Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.</p> <p>2) Bezüglich der Fristen für die erstmalige Durchführung einer Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen bei bestehenden privaten</p> | <p><i>§ 17a alte Fassung wird durch den § 15 neue Fassung ersetzt.</i></p> | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <p>Abwasseranlagen muss die erste Dichtheitsprüfung bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2023 durchgeführt werden.</p> <p>3) Die Stadt Kamen (Stadtentwässerung) ist berechtigt, in begründeten Fällen abweichende Fristen für die Dichtheitsprüfung festzulegen.</p> <p>4) Die Dichtheitsprüfungen sind gemäß § 61 a Abs. 6 LWG NRW und den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik durch einen Sachkundigen bzw. in Anwesenheit eines Sachkundigen durchzuführen. Grundsätzlich sind Prüfungen mit Luft- oder Wasserdruck bzw. Optische Prüfung zulässig.</p> <p>Im Rahmen ihrer Informationspflicht veröffentlicht die Stadt Kamen (Stadtentwässerung) Auflistungen von Sachkundigen und von Sanierungsfirmen auf ihrer Homepage im Internet oder auf Anfrage ohne Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p>5) Sofern die Dichtheitsprüfung ergibt, dass</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|---|
| <p>private Abwasseranlagen Schäden aufweisen, sind sie je nach Schadensbild zu sanieren. Die Sanierungspflicht ergibt sich aus § 60 Abs. 2 WHG i.V.m. § 61 Abs. 1 LWG.</p> <p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht; Betretungsrecht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer sowie der Anschlussberechtigte sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen und Abwasserinhaltsstoffe sowie zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Jeder Anschlussberechtigte hat die Stadt unverzüglich darüber zu informieren, wenn</p> <p style="margin-left: 20px;">a) sich auf seinem Grundstück abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen oder sonstige</p> | | <p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p> <p>(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben der Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p style="margin-left: 20px;">1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--|
| <p>Abwasserbehandlungsanlagen befinden, die der Stadt mangels dbzgl. Anzeige bislang nicht bekannt sind,</p> <p>b) Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und andere bauliche Maßnahmen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden sollen, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können (z. B. Verstopfungen),</p> <p>c) Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt wurden, nicht mehr funktionsfähig oder undicht sind,</p> <p>d) sich Art und / oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern,</p> <p>e) sich die Daten ändern, die für das Indirekteinleiterkataster erhoben oder sonst abgegeben wurden,</p> <p>f) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts</p> | | <p>(z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),</p> <p>2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,</p> <p>3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,</p> <p>4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,</p> <p>5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.</p> <p>(3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--|
| <p>entfallen,</p> <p>g) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dauer nicht mehr benutzt werden.</p> <p>(3) Gewerbliche und industrielle Abwassereinleiter sind verpflichtet, auf Nachfrage Auskunft zu geben über:</p> <p>a) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,</p> <p>b) Art, Menge und Beschaffenheit von Einsatzstoffen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), von Zwischenprodukten und erzeugten Endprodukten,</p> <p>c) Höchstabfluss und qualitative Beschaffenheit des Abwassers,</p> <p>d) die Zeiten, in denen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird sowie etwaige zeitabhängige Abwassermengen,</p> | | <p>Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass die Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--------------|
| <p>e) Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Neutralisation, Dekontaminierung, Fällung) mit Bemessungsnachweisen und den dafür eingesetzten Chemikalien.</p> <p>(4) Den Beauftragten der Stadt ist in den Tagesstunden (zwischen 6.00 und 18.00 Uhr) unangemeldet, ansonsten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zum Zwecke der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasservorbehandlungsanlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren (§ 117 LWG NW i.V.m. § 53 Absatz 4a LWG NW). Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüf- und Kontrollschächte sowie Rückstausicherungen jederzeit zugänglich sein. Die Grundrechte des Anschlussberechtigten bleiben unberührt.</p> <p>(5) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis oder durch einen Berechtigungsschein auszuweisen.</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <p>(6) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anweisungen zu erteilen; diesen Anweisungen ist Folge zu leisten. Wird einer Anweisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.</p> <p>(7) Der Anschlussnehmer hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p>a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Abwasserleitungen),</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <p>b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 dieser Satzung nicht entsprechen,</p> <p>c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,</p> <p>d) sich die der Mitteilung nach § 14 Absatz 2 dieser Satzung zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,</p> <p>e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.</p> <p>(8) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt das Vorhandensein von Abscheidern für Stärke, Schwer- und Leichtflüssigkeiten und Fett sowie deren Art, Typ, Hersteller, Nenngröße bzw. Fassungsvermögen und das Datum der Inbetriebnahme anzuzeigen sowie auf Aufforderung sämtliche sonstigen Angaben über den Betrieb der Abscheideanlage zu machen.</p> <p>(9) Jeder Grundstückseigentümer und sonstige</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|--|---|
| <p>Grundstücksnutzungsberechtigte, auf dessen Grundstück sich eine öffentliche Abwasseranlage oder eine dinglich bzw. durch Baulast gesicherte private Abwasseranlage befindet, hat das Betreten und ggf. Befahren seines Grundstückes durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt zum Zwecke des Kanalbetriebs und der Kanalunterhaltung zu dulden. Für Beschädigungen und Nachteile, die dem Grundstückseigentümer und sonstigen Grundstücksnutzungsberechtigten hierdurch entstehen, haftet die Stadt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast</p> | <p style="text-align: center;"><i>§ 19 alte Fassung wird im § 20 neue Fassung geregelt</i></p> | <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Haftung</p> <p>(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|--|---|
| <p>haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen unmittelbar und mittelbar entstehen. Sie haben die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Schadensursache von ihrem Grundstück ausgeht. Die Haftung des jeweiligen Anschlussberechtigten tritt insbesondere ein, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegen § 6 verstößt, - die Änderung der Abwässer nach Art, Zusammensetzung und Menge nicht unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitteilt, - die Stilllegung eines Anschlusskanals der Stadt nicht rechtzeitig meldet und den Anschlusskanal nicht beseitigt oder abgedichtet hat, - Abscheider nicht betreibt oder den Inhalt von Abscheidern der öffentlichen Kanalisation zuführt, | <p><i>§ 20 der neu Fassung wurde in der alt Fassung im § 19 geregelt</i></p> | <p>Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt. <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal bzw. Regenwasser in einen Schmutzwasserkanal einleitet, - Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet. <p>(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>(3) Die Stadt haftet den Anschlussnehmern nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.</p> <p>(4) Der Anschlussberechtigte ist der Stadt gegenüber für eine Erhöhung der gesamten Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln er zu verantworten hat, dies durch einen Verstoß gegen diese Satzung oder durch eine verschuldensunabhängige Nichteinhaltung der</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <p>Forderungen des § 6 dieser Satzung verursacht haben. Die Erhöhung der Abwasserabgabe wird von den dafür zuständigen Behörden dabei in aller Regel nicht nur für den Zeitraum der Nichteinhaltung der wasserbehördlichen Vorgaben geltend gemacht, sondern für das gesamte Veranlagungsjahr; entsprechendes gilt für die Weitergabe der erhöhten Abwasserabgabe an den Verursacher.</p> <p>(5) Haben mehrere Anschlussnehmer die Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die Erschwernisse oder sonstigen Nachteile im Betrieb, die Unmöglichkeit der landwirtschaftlichen Verwertung der Klärschlämme aus der kommunalen Kläranlage oder die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.</p> <p>(6) Eine verschuldensunabhängige Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden oder sonstige Nachteil allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|---|--|
| <p>Verhalten der Stadt bzw. ihrer Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis eines solchen Verschuldens ist von dem Anschlussberechtigten zu führen.</p> <p>(7) Schäden, die an Grundstücksentwässerungsanlagen durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Stadt, wenn die Bäume im Eigentum der Stadt stehen oder wenn der Entfernung der nicht im Eigentum der Stadt stehenden Bäume die kommunale Baumschutzsatzung entgegensteht. Für Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die durch Wurzelwuchs von Bäumen auf Privatgrundstücken entstehen, haftet der jeweilige Grundstückseigentümer; Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Verwaltungsakte</p> <p>(1) Zur Durchführung dieser Satzung erlässt die Stadt Verwaltungsakte. Für diese und deren Erlass gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land</p> | <p><i>§ 21 alt Fassung entfällt</i></p> <p><i>§ 21 neu Fassung ist in der</i></p> | <p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1. § 7 Absatz 3 und 4</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|--|--|
| <p>Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die zur Durchführung dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte ergehen für den Grundstücksnutzungsberechtigten gebührenfrei; von dieser Verwaltungsgebührenfreiheit ausgenommen bleiben solche Verwaltungsakte, die wegen eines Verstoßes gegen diese Satzung ergehen.</p> | <p><i>alt Fassung in § 23 geregelt</i></p> | <p>Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist</p> <p>2. § 7 Absatz 5 und 6 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.</p> <p>3. § 7 Absatz 7 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|--|
| | | <p>einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.</p> <p>5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.</p> <p>7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.</p> <p>8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 3 und 5 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält</p> <p>9. § 14 Absatz 1</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|---|
| | | <p>den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.</p> <p>10. § 14 Absatz 3 die Entwässerungsgenehmigung und die genehmigten Unterlagen (Pläne, Beschreibung, Berechnungen usw.) während der Herstellung der Anschlussleitungen auf der Baustelle nicht vorliegen hat.</p> <p>11. § 14 Absatz 4 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.</p> <p>12. § 15 Absatz 2 Zustands- und Funktionsprüfungen von privaten Abwasserleitungen durchführt, ohne über eine Anerkennung als Sachkundige oder Sachkundiger nach § 12 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 zu verfügen.</p> <p>13. § 15 Absatz 7 Abwasserleitungen nicht nach § 8 Abs. 4, Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 bis zum 31.12.2020 auf Zustand und</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|--|
| | | <p>Funktionsfähigkeit prüfen lässt.</p> <p>14. § 15 Absatz 9 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.</p> <p>15. § 16 Absatz 2 Der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.</p> <p>16. § 18 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|---|
| <p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden von den Nutzern und Anschlussberechtigten Beiträge,</p> | | <p>allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden von den Nutzern und Anschlussberechtigten Beiträge, Gebühren, Entgelte und Kosten nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|---|---|
| <p>Gebühren, Entgelte und Kosten nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeitenverfahren</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Forderungen und Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Insbesondere handelt ordnungswidrig, wer</p> <p>a) entgegen § 4 Absatz 3 sein Schmutzwasser an den Niederschlagswasserkanal oder sein Niederschlagswasser an den Schmutzwasserkanal anschließt,</p> <p>b) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 6 entspricht,</p> <p>c) entgegen § 7 keinen Abscheider betreibt oder den Abscheider nicht</p> | <p><i>§ 23 alt Fassung ist im § 21 neu Fassung geregelt</i></p> | <p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom..... außer Kraft.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--------------|
| <p>ordnungsgemäß erstellt und betreibt,</p> <p>d) entgegen § 8 Absatz 10 Fehlanlüsse nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>e) entgegen § 11 seiner Anzeigepflicht für die Brauchwassernutzung nicht nachkommt,</p> <p>f) die Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung nach § 17a nicht einhält,</p> <p>g) entgegen § 14 Absatz 1 oder Absatz 7 die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor der Gemeinde die Herstellung des Abwasseranschlusses angezeigt wurde und sie die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat,</p> <p>h) entgegen § 16 nicht die für das Indirekteinleiterkataster benötigten Auskünfte erteilt,</p> <p>i) entgegen § 17 Absatz 5 seiner Selbstüberwachungspflicht nicht,</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <p>nicht ausreichend oder nicht termingerecht nachkommt,</p> <p>j) entgegen § 18 seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt,</p> <p>k) entgegen § 18 Absatz 4 die dort genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,</p> <p>l) entgegen § 18 Absatz 7 die Stadt nicht über unbefugte Einleitungen gefährlicher oder schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage benachrichtigt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer</p> <p>a) unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schacht-abdeckungen oder Einlaufroste öffnet oder entfernt, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal oder in ein Sonderbauwerk der öffentlichen</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--------------|
| <p>Abwasseranlage einsteigt,</p> <p>b) Stoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Reicht dazu das satzungsrechtliche Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden. Eine zusätzliche und darüber hinausgehende Abschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit der Stadt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder ggf. eine strafrechtliche Ahndung einzuleiten.</p> <p>(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.</p> | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 1980 mit den Änderungssatzungen vom 10. Dezember 1981 und 5. Juli 1985 außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung</p> <p>Nach bisherigem Satzungsrecht zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 Abs. 3 zulässigen Einleitungsgrenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung dessen Regelungen anzupassen. In derartigen Fällen hat der Anschlussberechtigte der Stadt gegenüber innerhalb</p> | <p style="text-align: center;"><i>in § 23 neu Fassung geregelt</i></p> | <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung</p> <p>Nach bisherigem Satzungsrecht zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 7 Abs. 4 zulässigen Einleitungsgrenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung dessen Regelungen anzupassen. In derartigen Fällen hat der Anschlussberechtigte der Stadt gegenüber innerhalb von 2 Monaten nach</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--|
| <p>von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich zu erklären, wie er diese Anforderungen zeitlich und technisch erfüllen wird. Die Stadt kann diese Frist sowie die des Satzes 1 auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängern. Darüber hinausgehende wasserbehördliche Forderungen bleiben davon unberührt.</p> | | <p>Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich zu erklären, wie er diese Anforderungen zeitlich und technisch erfüllen wird. Die Stadt kann diese Frist sowie die des Satzes 1 auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängern. Darüber hinausgehende wasserbehördliche Forderungen bleiben davon unberührt.</p> |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|---|------------|--------------|
| <p style="text-align: center;">Anlage</p> <p style="text-align: center;">zur Abwassersatzung der Stadt Kamen</p> <p>Kamen vom.....</p> <p>Anhang I:</p> <p>„Liste der verbotenen Stoffe zu § 6 Abs. 2 dieser Satzung“, entnommen aus dem Anhang der Richtlinie des Rates vom 4.5.1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) - sog. Gewässerschutzrichtlinie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aldrin 2. 2-Amino-1-Chlorphenol 3. Anthracen 4. Arsen und seine mineralischen Verbindungen | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|-----------------------------------|------------|--------------|
| 5. | Azinphosethyl | | |
| 6. | Azinphosmethyl | | |
| 7. | Benzol | | |
| 8. | Benzidin | | |
| 9. | Benzylchlorid | | |
| 10. | Benzylidenchlorid | | |
| 11. | Biphenyl | | |
| 12. | Cadmium und seine Verbindungen | | |
| 13. | Tetrachlorkohlenstoff | | |
| 14. | Chloralhydrat | | |
| 15. | Chlordan | | |
| 16. | Chloressigsäure | | |
| 17. | 2-Chloranilin | | |
| 18. | 3-Chloranilin | | |
| 19. | 4-Chloranilin | | |
| 20. | Chlorbenzol | | |
| 21. | 1-Chlor-2,4-Dinitrobenzol | | |
| 22. | 2-Chlorethanol | | |
| 23. | Chloroform | | |
| 24. | 4-Chlor-3-Methylphenol | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|---------------------------------------|------------|--------------|
| 25. | 1-Chlornaphtalin | | |
| 26. | Chlornaphtaline (technische Mischung) | | |
| 27. | 4-Chlor-2-Nitroanilin | | |
| 28. | 1-Chlor-2-Nitrobenzol | | |
| 29. | 1-Chlor-3-Nitrobenzol | | |
| 30. | 1-Chlor-4-Nitrobenzol | | |
| 31. | 4-Chlor-2-Nitrotoluol | | |
| 32. | Chlornitrotoluole (andere als Nr.31) | | |
| 33. | 2-Chlorphenol | | |
| 34. | 3-Chlorphenol | | |
| 35. | 4-Chlorphenol | | |
| 36. | Chloropren | | |
| 37. | 3-Chlorpropen | | |
| 38. | 2-Chlortoluol | | |
| 39. | 3-Chlortoluol | | |
| 40. | 4-Chlortoluol | | |
| 41. | 2-Chlor-p-toluidin | | |
| 42. | Chlortoluidine (andere als Nr.41) | | |
| 43. | Coumaphos | | |
| 44. | Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor- | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|--------------|
| 45. | | |
| 46. | | |
| 47. | | |
| 48. | | |
| 49. | | |
| 50. | | |
| 51. | | |
| 52. | | |
| 53. | | |
| 54. | | |
| 55. | | |
| 56. | | |
| 57. | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------------------|------------|--------------|
| 58. | 1,1-Dichlorethan | | |
| 59. | 1,2-Dichlorethan | | |
| 60. | 1,1-Dichlorethylen | | |
| 61. | 1,2-Dichlorethylen | | |
| 62. | Dichlormethan | | |
| 63. | Dichlornitrobensola | | |
| 64. | 2,2-Dichlorphenol | | |
| 65. | Dichlorpropan | | |
| 66. | 1,3-Dichlor-2-Propanol | | |
| 67. | 1,3-Dichlorpropen | | |
| 68. | 2,3-Dichlorpropen | | |
| 69. | Dichlorprop | | |
| 70. | Dichlorvos | | |
| 71. | Dieldrin | | |
| 72. | Diethylamin | | |
| 73. | Dimethoat | | |
| 74. | Dimethylamin | | |
| 75. | Disulfoton | | |
| 76. | Endosulfan | | |
| 77. | Endrin | | |
| 78. | Epichlorhydrin | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|---|------------|--------------|
| 79. | Ethylbenzol | | |
| 80. | Fenitrothion | | |
| 81. | Fenthion | | |
| 82. | Heptachlor (einschließlich Heptachlorepoxyd) | | |
| 83. | Hexachlorbenzol | | |
| 84. | Hexachlorbutadien | | |
| 85. | Hexachlorcyclohexan (einschließlich aller Isomere und Lindan) | | |
| 86. | Hexachlorethan | | |
| 87. | Isopropylbenzol | | |
| 88. | Linuron | | |
| 89. | Malathion | | |
| 90. | MCPA | | |
| 91. | Mecoprop | | |
| 92. | Quecksilber und seine Verbindungen | | |
| 93. | Methademophos | | |
| 94. | Mevinphos | | |
| 95. | Monolinuron | | |
| 96. | Naphtalin | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--------------|
| 97. Omethoate | | |
| 98. Oxydemeton-methyl | | |
| 99. PHA (mit besonderer Bezugnahme auf 3,4-Benzpyren und 3,4-Benzfluoranthren) | | |
| 100. Parathion (einschließlich Parathionmethyl) | | |
| 101. PCB (einschließlich PCT) | | |
| 102. Pentachlorphenol | | |
| 103. Phoxim | | |
| 104. Propanil | | |
| 105. Pyrazon | | |
| 106. Simazin | | |
| 107. 2,4,5-T (einschließlich 2,4,5-T-Salze und 2,4,5-T-Ester) | | |
| 108. Tetrabutylzinn | | |
| 109. 1,2,4,5-Tetrachlorbenzol | | |
| 110. Tetrachlorethan | | |
| 111. Tetrachlorethylan | | |
| 112. Toluol | | |
| 113. Triazophos | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|--|------------|--------------|
| 114. Tributylphosphat | | |
| 115. Tributylzinnoxid | | |
| 116. Trichlorfon | | |
| 117. Trichlorbenzol (technische Mischung) | | |
| 118. 1,2,4-Trichlorbenzol | | |
| 119. Trichlorethan | | |
| 120. 1,1,2-Trichlorethan | | |
| 121. Trichlorethylen | | |
| 122. Trichlorphenole | | |
| 123. 1,1,2-Trichlor-Trifluorethan | | |
| 124. Trifluralin | | |
| 125. Triphenylacetat | | |
| 126. Triphenylzinnchlorid | | |
| 127. Triphenylzinnhydroxid | | |
| 128. Vinylchlorid | | |
| 129. Xylole (technische Mischung von Isomeren) | | |

SYNOPSIS

| Alte Fassung vom 26.05.2011 | Kommentare | Neue Fassung |
|-----------------------------|------------|--------------|
| | | |

SYNOPSIS

Anlage I zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche **Abwasseranlage – Abwassersatzung – der Stadt Kamen vom . .**

Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung, Reinigung, Versickerung oder Verrieselung aller auf einem Grundstück anfallender Abwässer bedarf der Genehmigung und ist vom Anschlussnehmer zu beantragen.

Abwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Normen und den Arbeitsblättern der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) entsprechen.

Die Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadtentwässerung Kamen, Rathausplatz 5, 59174 Kamen einzureichen.

1. Der qualifizierte Lageplan

- (1) Der qualifizierte Lageplan im Maßstab 1 : 500 muss enthalten:
- a) die Lage des Grundstücks mit Nordpfeil;
 - b) die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Ortsteil, Straße, Hausnummer, Grundbuch, laufender Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuches und Liegenschaftskataster unter Angabe der Eigentümer;
 - c) die katastermäßigen Grenzen des Grundstücks, seine äußeren Abmessungen und seinen Flächeninhalt;
 - d) die Breite und Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen unter Angabe dort vorhandener Bäume, Masten und Aufbauten;
 - e) die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück;
 - f) die Zweckbestimmung der nicht überbauten befestigten Flächen;
 - g) Bei befestigten Flächen, die über mehrere Entwässerungsanlagen entwässert werden, sind die Wasserscheiden darzustellen.
 - h) Flächen, die von Baulasten und Grunddienstbarkeiten betroffen sind;

SYNOPSIS

- i) die Lage geplanter oder vorhandener unterirdischer Behälter.
- (2) Der Inhalt des Lageplanes ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan unübersichtlich werden sollte.
- (3) Im Lageplan sind farbig anzulegen:
 - a) die Grundstücksgrenzen - gelb -
 - b) vorhandene bauliche Anlagen - grau -
 - c) geplante bauliche Anlagen - rot -
 - d) zu beseitigende bauliche Anlagen - gelb -
 - e) Flächen, die von Baulasten/ Grunddienstbarkeiten betroffen sind - gelb schraffiert -
 - f) Gewässer - blau -

2. Entwässerungszeichnungen

- (1) Für die Entwässerungszeichnungen ist der Maßstab 1 : 100 zu verwenden. Es kann bei umfangreichen Grundstücksentwässerungsanlagen ausnahmsweise die Verwendung eines kleineren Maßstabes zugelassen werden, wenn das zur Beurteilung der Eintragungen ausreichend ist.
- (2) In den Entwässerungszeichnungen sind insbesondere darzustellen:
 - a) die Grundrisse der Untergeschosse sowie Räume, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden.
 - b) die Schnitte, aus denen die Höhenlage ü. NN des Kellergeschosses mit dem Anschnitt des vorhandenen und künftigen Geländes (Straßenoberkante), die Geschosshöhen sowie die Leitungsführung und Entwässerungsgegenstände ersichtlich sind.
- (3) Außerdem ist anzugeben:
 - a) der Maßstab;
 - b) die wesentlichen Baustoffe und Bauarten;
 - c) die Lage des Anschlusskanals, Grund-, Schleif-, Fall- und Lüftungsleitungen sowie alle Anschluss-, Sammelanschluss-, Verbindungs- und Umgehungsleitungen und Objekte;
 - d) bei Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.

SYNOPSIS

- (4) In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:
 - a) Schmutzwasserleitungen - rot -
 - b) Niederschlagswasserleitungen - blau -
 - c) Mischwasserleitungen - braun -
 - d) Drainagewasserleitungen - lila -
 - e) Entwässerungsobjekte - gelb -
 - f) vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen - grau -
 - g) abzubrechende Grundstücksentwässerungsanlagen - durchkreuzt -
 - h) die grüne Farbe soll nicht verwendet werden.
- (5) Es kann verlangt werden, dass einzelne Entwässerungszeichnungen oder Teile hiervon durch Detailpläne ergänzt oder erläutert werden, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist.

3. Beschreibung und Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) In der Beschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Entwässerungszeichnungen aufgenommen werden können.
- (2) Die Dimensionierung der Kanäle ist nach den DIN- und DIN EN-Vorschriften, bzw. den Regelungen der ATV-Arbeitsblätter vorzunehmen. Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abwasseraufbereitungsanlagen beinhalten, müssen zusätzlich Angaben enthalten über:
 - a) Produktionsprozess und Anfallstelle des Abwassers;
 - b) chemische Zusammensetzung und Menge des gemessenen Abwassers;
 - c) Beschreibung des Vorbehandlungsprozesses;
 - d) Verbleib der anfallenden Rückstände, z.B. Schlämme und Feststoffe.
- (3) Wenn eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erforderlich ist, so ist der Beschreibung eine Berechnung der Dimensionierung beizufügen.

SYNOPSIS

- (4) Für die Erstellung von Anlagen zur Versickerung ist eine Berechnung nach dem Arbeitsblatt A138 der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) vorzulegen. Als Grundlage für diese Berechnung ist ein speziell für die geplante Versickerungsanlage angefertigtes Bodengutachten nachzuweisen.
- (5) Soll Niederschlagswasser in der öffentlichen Kanalisation abgeleitet werden, so ist der technische Nachweis zu führen, dass eine Beseitigung des Niederschlagswassers nach § 51a Landeswassergesetz NRW nicht möglich ist. Insbesondere werden die unter 3.(4) genannten Berechnungen verlangt.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen (z.B. hydraulische Nachweise) sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dies für notwendig hält.
- (7) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (8) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden; es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.
- (9) Die Genehmigung erfolgt, unbeschadet der Rechte Dritter, sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen; insbesondere der Bestimmungen des WHG und LWG NRW.
- (10) Die Anschlussgenehmigung ist gemeinsam mit der Baugenehmigung oder bei nachträglichen Anschlüssen vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation einzuholen. Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation ist erst gestattet, wenn nach Herstellung und Änderung der Entwässerungsanlagen eine Abnahme durch die Stadtentwässerung Kamen erfolgt ist und diese keine Mängel ergeben hat.

4. Technische Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser

SYNOPSIS

- 1.1 der Minstdurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt DN 100
- 1.2 Grundstücksanschlussleitungen :Minstdurchmesser DN 150 und 2% Gefälle
- 1.3 die Grundleitungen sind geradlinig zu verlegen
- 1.4 Richtungsänderungen dürfen mit max. 45°- Bögen, besser aber mit 15°- und 30°- Bögen vorgenommen werden
- 1.5 Materialwechsel der Rohrleitungen sind nur mit geeigneten Übergangsstücken möglich
- 1.6 die Rohre sind in Sand nach DIN EN 1610 einzubetten
- 1.7 Alle Teile der Entwässerungsanlage müssen dicht sein, bei Schmutzwasser generell und bei Niederschlagswasser nur unterhalb von Gebäuden.
- 1.8 die Hausanschlussleitungen sind mit einem Gefälle von 1 % bis max. 5 % zu verlegen
- 1.9 Höhendifferenzen größer 0,3 m sind mit einem im Schacht innen liegenden Absturz zu überwinden
- 1.10 Als frostfreie Tiefe gelten 0,80 m unter der Oberfläche

2. *Revisionsschächte*

- 2.1 Das DWA-Arbeitsblatt A 241 enthält Grundsätze und Mindestanforderungen für Bauwerke in Entwässerungsanlagen,
- 2.2 sind im Bereich der Grundstücksgrenze anzuordnen
- 2.3 müssen den Vorschriften der aktuellen DIN 4034 (Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen) entsprechen, aus Kanalklinkern gemauert (DIN 1053) oder aus dem Werkstoff PE hergestellt sein
- 2.4 Brunnenschächte (ohne Dichtring, geringere Wanddicke) sind als Revisionsschächte nicht zulässig
- 2.5 Doppelschächte (Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Schacht) sind grundsätzlich nicht zulässig
- 2.6 in Abhängigkeit von der Einbautiefe (t) müssen Revisionsschächte folgenden Innen-Minstdurchmesser (d) haben:

| | |
|------------|-------------|
| t < 1,30 m | d = DN 800 |
| t > 1,30 m | d = DN 1000 |

SYNOPSIS

- 2.7 müssen immer ein offenes Gerinne haben
 - 2.8 Rohre oder Halbschalen aus PVC-U (KG-Rohre) im Schacht sind nicht zulässig
 - 2.9 für den Schmutzwasserschacht ist das Gerinne gefliest (Kanalklinker) oder als Steinzeughalbschale auszubilden, die Berme ist auch mit Kanalklinkern zu fliesen
 - 2.10 für den Niederschlagswasserschacht ist ebenso zu verfahren, jedoch können das Gerinne und die Berme auch aus hochsulfatbeständigem Zement hergestellt werden.
 - 2.11 nachträgliche Anschlüsse am Schacht sind mit einer Kernbohrung vorzunehmen, nachträgliche Anschlüsse durch Anstemmen des Schachtes sind nicht zulässig
 - 2.12 in die Bohrung ist ein Schachtfutter für das entsprechende Rohrmaterial fachgerecht einzusetzen
 - 2.13 Richtungswechsel sind grundsätzlich im Schacht vorzunehmen (nicht direkt vor oder hinter dem Schacht)
 - 2.14 Das erste Rohrleitungsstück vor und hinter dem Schacht ist als Gelenkstück auszubilden
3. **Absturzbauwerke**
- 3.1 außen liegende Abstürze sind nicht zulässig
 - 3.2 Abstürze mittels einer "Rutsche" sind nicht zulässig
 - 3.3 Abstürze müssen immer eine Reinigungsöffnung enthalten
 - 3.4 ein innen liegender Absturz ist gegebenenfalls an der Schachtwandung zu befestigen

Anlage II (zu § 7 Abs. 5) - Grenzwerte und Anforderungen

Bei Einleitungen von gewerblichen, industriellen und ähnlichen Abwässern sind für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des

SYNOPSIS

Abwassers folgende Grenzwerte oder/und Anforderungen einzuhalten:

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. Temperatur | 35 °C |
| 2. pH-Wert | 6,5 - 10,0 |
| 3. Absetzbare Stoffe (s. auch Anlage 1, Ziffer 14), | |
| a) biologisch abbaubare: | 10 ml/l in 0,5 h Absetzzeit |
| b) biologisch nicht abbaubare: | 0,5 ml/l in 0,5 h Absetzzeit |
| 4. CSB/BSB ₅ im Verhältnis | 1,5-2,0 |
| 5. Aluminium, Eisen | begrenzt durch Ziffer 3 b |
| 6. Stickstoff aus | |
| - Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N) | 200 mg/l |
| - Nitrit (NO ₂ -N) | 10 mg/l |
| 7. Cyanid (CN) | |
| - leicht freisetzbar | 0,2 mg/l |
| - gesamt | 20 mg/l |
| 8. Fluorid (F) | 50 mg/l |
| 9. Sulfat (SO ₄) | 600 mg/l |
| 10. Sulfid (S) | 2 mg/l |
| 11. Gesamt-Phosphorverbindungen | 15 mg/l |
| 12. Organische halogenfreie Lösemittel | entsprechend spezieller Festlegung |
| 13. Wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ -OH) 100 mg/l; | |
| bei toxischen und biologisch nicht abbaubaren Phenolen | |
| wird der Wert durch spezielle Regelung niedriger | |
| festgelegt | |

SYNOPSIS

| | |
|--|-----------|
| 14. Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409, Teil 17 | 250 mg/l |
| 15. Kohlenwasserstoffe gesamt (Mineralölkohlenwasserstoffe), - nach Abscheidung gem. DIN 1999 | 50 mg/l |
| - nach physikalisch chemischer Behandlung | 20 mg/l |
| 16. Arsen gesamt (As) | 0,5 mg/l |
| 17. Blei gesamt (Pb) | 1 mg/l |
| 18. Cadmium gesamt (Cd) | 0,2 mg/l |
| 19. Chrom gesamt (Cr) | 1 mg/l |
| 20. Chrom VI (Chromat als Cr) | 0,2 mg/l |
| 21. Kupfer gesamt (Cu) | 1 mg/l |
| 22. Nickel gesamt (Ni) | 1 mg/l |
| 23. Quecksilber gesamt (Hg) | 0,05 mg/l |
| 24. Silber gesamt (Ag) | 0,5 mg/l |
| 25. Zink gesamt (Zn) | 3 mg/l |
| 26. Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe - je Einzelstoffe | 0,5 mg/l |
| - Summe aus 1,1,1 Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan (als Chlor -Cl-) | 5 mg/l |
| 27. Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
| 28. freies Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

SYNOPSIS

ANLAGE III

Tabelle 1: Stoffliste der Richtlinie 76/464/EWG mit Bezug zu Anhang VIII, IX und X der WRRL

| EG-Nr. | Stoffname | Herkunft: Richtlinie 76/464/EWG Liste I oder Liste II | Anhang der WRRL | Grenzwert QZ/QN/Q K für Be- richt 2002 bis 2004 | Einheit | CAS-Nr |
|--------|--|---|-----------------------|---|-------------|------------------|
| 1 | Aldrin (jeweils Summe Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin) | Liste I - 18 TochterRL | IX | 0,01/0,005) | µg/l | |
| 2 | 2-Amino-4-Chlorphenol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 95-85-2 |
| 3 | Anthracen | Liste I - 99 GewQV | X* | 0,01 | µg/l | 120-12-7 |
| 4 | Arsen | Liste I - 99 GewQV | VIII | 40 | mg/kg | 7440-38-2 |
| 5 | Azinphos-ethyl | Liste I - 15 | VIII | 0,01 | µg/l | 2642-71-9 |
| 6 | Azinphos-methyl | Liste I - 15 | VIII | 0,01 | µg/l | 86-50-0 |
| 7 | Benzol | Liste I - 99 GewQV | X | 10 | µg/l | 71-43-2 |
| 8 | Benzidin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 92-87-5 |
| 9 | Benzylchlorid (a-Chlortoluol) | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 100-44-7 |
| 10 | Benzylidenchlorid (a,a-Dichlortoluol) | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 98-87-3 |
| 11 | Biphenyl | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 92-52-4 |
| 12 | Cadmium | Liste I - 18 TochterRL | IX/X** | 1/0,5^) | µg/l | 7440-43-9 |

SYNOPSIS

| | | | | | | |
|----|------------------------------------|---------------------------|------|-------|------|----------|
| 13 | Tetrachlorkohlenstoff | Liste I - 18 TochterRL | IX | 12 | µg/l | 56-23-5 |
| 14 | Chloralhydrat | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 302-17-0 |
| 15 | Chlordan (cis und trans) | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,003 | µg/l | 57-74-9 |
| 16 | Chloressigsäure | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 79-11-8 |
| 17 | 2-Chloranilin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 3 | µg/l | 95-51-2 |
| 18 | 3-Chloranilin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 108-42-9 |
| 19 | 4-Chloranilin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,05 | µg/l | 106-47-8 |
| 20 | Chlorbenzol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 108-90-7 |
| 21 | 1-Chlor-2,4-dinitrobenzol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 5 | µg/l | 97-00-7 |
| 22 | 2-Chlorethanol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 107-07-3 |
| 23 | Chloroform (Trichlor-methan) | Liste I - 18 TochterRL | IX/X | 12 | µg/l | 67-66-3 |
| 24 | 4-Chlor-3-Methylphenol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 59-50-7 |
| 25 | 1-Chlornaphthalin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 90-13-1 |
| 26 | Chlornaphthaline (techn. Mischung) | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,01 | µg/l | |
| 27 | 4-Chlor-2-nitroanilin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 3 | µg/l | 89-63-4 |
| 28 | 1-Chlor-2-nitrobenzol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 88-73-3 |

SYNOPSIS

| | | | | | | |
|----|------------------------------|-----------------------|------|----|------|-----------|
| 29 | 1-Chlor-3-nitrobenzol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 121-73-3 |
| 30 | 1-Chlor-4-nitrobenzol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 100-00-5 |
| 31 | 4-Chlor-2-nitrotoluol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 89-59-8 |
| 32 | 2-Chlor-4-nitrotoluol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 121-86-8 |
| 32 | 2-Chlor-6-nitrotoluol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 83-42-1 |
| 32 | 3-Chlor-4-nitrotoluol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 121-73-3 |
| 32 | 4-Chlor-3-nitrotoluol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 89-60-1 |
| 32 | 5-Chlor-2-nitrotoluol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 5367-28-2 |
| 33 | 2-Chlorphenol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 95-57-8 |
| 34 | 3-Chlorphenol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 108-43-0 |
| 35 | 4-Chlorphenol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 106-48-9 |
| 36 | Chloropren | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 126-99-8 |
| 37 | 3-Chlorpropen (Allylchlorid) | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 107-05-1 |
| 38 | 2-Chlortoluol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 95-49-8 |
| 39 | 3-Chlortoluol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 108-41-8 |
| 40 | 4-Chlortoluol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 106-43-4 |

SYNOPSIS

| | | | | | | |
|--------------|--|-------------------------------|-------------|--------------------------|-----------------------|-------------------|
| 41 | 2-Chlor-p-toluidin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 615-65-6 |
| 42 | 3-Chlor-o-Toluidin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 87-60-5 |
| 42 | 3-Chlor-p-Toluidin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 95-74-9 |
| 42 | 5-Chlor-o-Toluidin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 95-79-4 |
| 43 | Coumaphos | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,07 | µg/l | 56-72-4 |
| 44 | Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin) | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 108-77-0 |
| 45 | 2,4-D | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 94-75-7 |
| 46 | 4,4-DDT | Liste I - 18 TochterRL | IX | 10 | µg/l | 50-29-3 |
| 47 | Demeton (Summe von Demeton-o und -s) | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 8065-48-3 |
| 47 | Demeton-o | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 298-03-3 |
| 47 | Demeton-s | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 126-75-0 |
| 47 | Demeton-s-methyl | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 919-86-8 |
| 47 | Demeton-s-methyl-sulphon | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 17040-19-6 |
| 48 | 1,2-Dibromethan | Liste I - 99 GewQV | VIII | 2 | µg/l | 106-93-4 |
| 49-51 | Dibutylzinn-Kation | Liste I - 99 GewQV | VIII | 100 bzw. 0,01 | µg/kg µg/l | 14488-53-0 |
| 52 | 2,4/2,5-Dichloranilin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 2 | µg/l | |

SYNOPSIS

| | | | | | | |
|----|-------------------------------------|---------------------------|------|-----|------|----------|
| 52 | 2,3-Dichloranilin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 608-27-5 |
| 52 | 2,4-Dichloranilin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 554-00-7 |
| 52 | 2,5-Dichloranilin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 95-82-9 |
| 52 | 2,6-Dichloranilin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 608-31-1 |
| 52 | 3,4-Dichloranilin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,5 | µg/l | 95-76-1 |
| 52 | 3,5-Dichloranilin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 626-43-7 |
| 53 | 1,2-Dichlorbenzol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 95-50-1 |
| 54 | 1,3-Dichlorbenzol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 541-73-1 |
| 55 | 1,4-Dichlorbenzol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 106-46-7 |
| 56 | Dichlorbenzidine | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | |
| 57 | Dichlordiisopropylether | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 108-60-1 |
| 58 | 1,1-Dichlorethan | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 75-34-3 |
| 59 | 1,2-Dichlorethan | Liste I - 18 TochterRL | IX/X | 10 | µg/l | 107-06-2 |
| 60 | 1,1-Dichlorethen (Vinylidenchlorid) | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 75-35-4 |
| 61 | 1,2-Dichlorethen | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 540-59-0 |
| 62 | Dichlormethan | Liste I - 99 GewQV | X | 10 | µg/l | 75-09-2 |

SYNOPSIS

| | | | | | | |
|----|---------------------------|-----------------------|------|------------|------|-----------|
| 63 | 1,2-Dichlor-3-nitrobenzol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 3209-22-1 |
| 63 | 1,2-Dichlor-4-nitrobenzol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 99-54-7 |
| 63 | 1,3-Dichlor-4-nitrobenzol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 611-06-3 |
| 63 | 1,4-Dichlor-2-nitrobenzol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 89-61-2 |
| 64 | 2,4-Dichlorphenol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 120-83-2 |
| 65 | 1,2-Dichlorpropan | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 78-87-5 |
| 66 | 1,3-Dichlorpropan-2-ol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 96-23-1 |
| 67 | 1,3-Dichlorpropen | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 542-75-6 |
| 68 | 2,3-Dichlorpropen | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 78-88-6 |
| 69 | Dichlorprop | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 120-36-5 |
| 70 | Dichlorvos | Liste I - 15 | VIII | 0,0006 | µg/l | 62-73-7 |
| 71 | Dieldrin (siehe Aldrin) | Liste I - 18 | IX | 0,01/0,005 | µg/l | 60-57-1 |
| | | TochterRL | | ^) | | |
| 72 | Diethylamin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 109-89-7 |
| 73 | Dimethoat | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 60-51-5 |
| 74 | Dimethylamin | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 124-40-3 |
| 75 | Disulfoton | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,004 | µg/l | 298-04-4 |

SYNOPSIS

| | | | | | | |
|----|--|---------------------------|--------|-------------------|------|-----------|
| 76 | Endosulfan | Liste I – 15 | X* | 0,1 | µg/l | 115-29-7 |
| 77 | Endrin (siehe Aldrin) | Liste I – 18 TochterRL | IX | 0,01/0,005 ^) | µg/l | 72-20-8 |
| 78 | Epichlorhydrin | Liste I – 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 106-89-8 |
| 79 | Ethylbenzol | Liste I – 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 100-41-4 |
| 80 | Fenitrothion | Liste I – 15 | VIII | 0,009 | µg/l | 122-14-5 |
| 81 | Fenthion | Liste I – 15 | VIII | 0,004 | µg/l | 55-38-9 |
| 82 | Heptachlor | Liste I – 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 76-44-8 |
| 82 | Heptachlorepid | Liste I – 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 1024-57-3 |
| 83 | Hexachlorbenzol | Liste I – 18 TochterRL | IX/X** | 0,03 | µg/l | 118-74-1 |
| 84 | Hexachlorbutadien | Liste I – 18 TochterRL | IX/X** | 0,1 | µg/l | 87-68-3 |
| 85 | Hexachlorcyclohexan gesamt (alle Isomere) | Liste I – 18 TochterRL | IX/X** | 0,05 / 0,02°^) | µg/l | |
| 86 | Hexachlorethan | Liste I – 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 67-72-1 |
| 87 | Isopropylbenzol (Cu- mol) | Liste I – 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 98-82-8 |
| 88 | Linuron | Liste I – 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 330-55-2 |
| 89 | Malathion | Liste I – 15 | VIII | 0,02 | µg/l | 121-75-5 |
| 90 | MCPA | Liste I – 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 94-74-6 |
| 91 | Mecoprop | Liste I – 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 7085-19-0 |

SYNOPSIS

| | | | | | | |
|-----------|----------------------|-------------------------------|------------|------------------|---------------|----------------|
| 92 | Quecksilber | Liste I – 18 TochterRL | IX/X** | 1/0,5°)/0,3 ^ | µg/l | 7439-97-6 |
| 93 | Methamidophos | Liste I – 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 10265-92-6 |
| 94 | Mevinphos | Liste I – 99 GewQV | VIII | 0,0002 | µg/l | 7786-34-7 |
| 95 | Monolinuron | Liste I – 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 1746-81-2 |
| 96 | Naphthalin | Liste I – 99 GewQV | X* | 1 | µg/l | 91-20-3 |
| 97 | Omethoat | Liste I – 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 1113-02-6 |
| 98 | Oxydemeton-methyl | Liste I – 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 301-12-2 |
| 99 | Benzo(a)pyren | Liste I – 99 GewQV | X** | 0,01 | µg/l | 50-32-8 |
| 99 | Benzo(b)fluroanthen | Liste I – 99 GewQV | X** | 0,025 | µg/l | 205-99-2 |
| 99 | Benzo(ghi)perylen | Liste I – 99 GewQV | X** | 0,025 | µg/l | 191-24-2 |
| 99 | Benzo(k)fluoranthen | Liste I – 99 GewQV | X** | 0,025 | µg/l | 207-08-9 |
| 99 | Fluoranthen | Liste I – 99 GewQV | X** | 0,025 | µg/l | 206-44-0 |
| 99 | Ideno(1.2.3-cd)pyren | Liste I – 99 GewQV | X** | 0,025 | µg/l | 193-39-5 |
| 100 | Parathion-Ethyl | Liste I – 15 | VIII | 0,005 | µg/l | 56-38-2 |
| 100 | Parathion-Methyl | Liste I – 15 | VIII | 0,02 | µg/l | 298-00-0 |
| 101 | PCB-28 | Liste I - 99 GewQV | VIII | 20 bzw. 0,5 | µg/kg ng/l | 7012-37-5 |

SYNOPSIS

| | | | | | | |
|-----|-----------------------|---------------------------|-------|----------------|---------------|----------------|
| 101 | PCB-52 | Liste I - 99 GewQV | VIII | 20 bzw. 0,5 | µg/kg ng/l | 35693-99- 3 |
| 101 | PCB-101 | Liste I - 99 GewQV | VIII | 20 bzw. 0,5 | µg/kg ng/l | 37680-73- 2 |
| 101 | PCB-118 | Liste I - 99 GewQV | VIII | 20 bzw. 0,5 | µg/kg ng/l | 31508-00- 6 |
| 101 | PCB-138 | Liste I - 99 GewQV | VIII | 20 bzw. 0,5 | µg/kg ng/l | 35065-28- 2 |
| 101 | PCB-153 | Liste I - 99 GewQV | VIII | 20 bzw. 0,5 | µg/kg ng/l | 35065-27- 1 |
| 101 | PCB-180 | Liste I - 99 GewQV | VIII | 20 bzw. 0,5 | µg/kg ng/l | 35065-29- 3 |
| 102 | Pentachlorphenol | Liste I - 18 TochterRL | IX/X* | 2 | µg/l | 87-86-5 |
| 103 | Phoxim | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,008 | µg/l | 14816-18- 3 |
| 104 | Propanil | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 709-98-8 |
| 105 | Pyrazon (Chloridazon) | Liste I - 99 | VIII | 0,1 | µg/l | 1698-60-8 |

| | | | | | | |
|-----|--------------------------|---------------------------|------|------------------|---------------|-----------|
| | | GewQV | | | | |
| 106 | Simazin | Liste I - 15 | X* | 0,1 | µg/l | 122-34-9 |
| 107 | 2,4,5-T | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 93-76-5 |
| 108 | Tetrabutylzinn | Liste I - 99 GewQV | VIII | 40 bzw. 0,001 | µg/kg µg/l | 1461-25-2 |
| 109 | 1,2,4,5-Tetrachlorbenzol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 95-94-3 |
| 110 | 1,1,2,2-Tetrachlorethan | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 79-34-5 |
| 111 | Tetrachlorethen | Liste I - 18 TochterRL | IX | 10 | µg/l | 127-18-4 |

SYNOPSIS

| | | | | | | |
|------------|---|---------------------------|------------|-----------|--------------|----------------|
| 112 | Toluol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 108-88-3 |
| 113 | Triazophos | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,03 | µg/l | 24017-47-8 |
| 114 | Tributylphosphat (Phosphorsäuretributylester) | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 126-73-8 |
| 115 | Tributylzinnoxid | Liste I - 15 | X** | 25 | µg/kg | 56-35-9 |
| 116 | Trichlorfon | Liste I - 99 GewQV | VIII | 0,002 | µg/l | 52-68-6 |
| 117 | 1,2,3-Trichlorbenzol | Liste I - 18 TochterRL | IX/X* | 0,4 | µg/kg | 87-61-6 |
| 117 | 1,3,5-Trichlorbenzol | | | | | 108-70-3 |
| 117 | 1,2,4-Trichlorbenzol | | | | | 120-82-1 |
| 118 | Summe der 3 Trichlorbenzole) | Liste I - 18 TochterRL | IX/X* | 0,4 | µg/l | |
| 119 | 1,1,1-Trichlorethan | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 71-55-6 |
| 120 | 1,1,2-Trichlorethan | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 79-00-5 |
| 121 | Trichlorethen | Liste I - 18 TochterRL | IX | 10 | µg/l | 79-01-6 |
| 122 | 2,4,5-Trichlorphenol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 95-95-4 |
| 122 | 2,4,6-Trichlorphenol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 88-06-2 |
| 122 | 2,3,4-Trichlorphenol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 15950-66-0 |
| 122 | 2,3,5-Trichlorphenol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 933-78-8 |
| 122 | 2,3,6-Trichlorphenol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 933-75-5 |

SYNOPSIS

| | | | | | | |
|-------------|-----------------------------|---------------------------|-------------|------------------|---------------|------------------|
| 122 | 3,4,5-Trichlorphenol | Liste I - 99 GewQV | VIII | 1 | µg/l | 609-19-8 |
| 123 | 1,1,2-Trichlortrifluorethan | Liste I - 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 76-13-1 |
| 124 | Trifluralin | Liste I – 15 | VIII | 0,1 | µg/l | 1582-09-8 |
| 125-127 | Triphenylzinn-Kation | Liste I – 15 | VIII | 20 bzw. 0,5 | µg/kg µg/l | 668-34-8 |
| 128 | Vinylchlorid (Chlorethylen) | Liste I – 99 GewQV | VIII | 2 | µg/l | 75-01-4 |
| 129 | 1,2-Dimethylbenzol | Liste I – 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 95-47-6 |
| 129 | 1,3-Dimethylbenzol | Liste I – 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 108-38-3 |
| 129 | 1,4-Dimethylbenzol | Liste I – 99 GewQV | VIII | 10 | µg/l | 106-42-3 |
| 130 | Isodrin (siehe Aldrin) | Liste I – 18 TochterRL | IX | 0,01/0,005 ^) | µg/l | 465-73-6 |
| 131 | Atrazin | Liste I – 15 | X* | 0,1 | µg/l | 1912-24-9 |
| 132 | Bentazon | Liste I – 99 GewQV | VIII | 0,1 | µg/l | 25057-89-0 |
| L.II | Ametryn | Liste II | VIII | 0,5 | µg/l | 834-12-8 |
| L.II | Bromacil | Liste II | VIII | 0,6 | µg/l | 314-40-9 |
| L.II | Chlortoluron | Liste II | VIII | 0,4 | µg/l | 15545-48-9 |
| L.II | Chrom | Liste II | VIII | 640 | mg/kg | 7440-47-3 |
| L.II | Cyanid | Liste II | VIII | 0,01 | mg/l | 57-12-5 |
| L.II | Etrimphos | Liste II | VIII | 0,004 | µg/l | 38260-54-7 |
| L.II | Hexazinon | Liste II | VIII | 0,07 | µg/l | 51235-04-2 |
| L.II | Kupfer | Liste II | VIII | 160 | mg/kg | 7440-50-8 |

SYNOPSIS

| | | | | | | |
|-------------|--------------------|-----------------|-------------|-----------------------------|--------------|-------------------|
| L.II | Metazachlor | Liste II | VIII | 0,4 | µg/l | 67129-08-2 |
| L.II | Methabenzthiazuron | Liste II | VIII | 2 | µg/l | 18691-97-9 |
| L.II | Metolachlor | Liste II | VIII | 0,2 | µg/l | 51218-45-2 |
| L.II | Prometryn | Liste II | VIII | 0,5 | µg/l | 7287-19-6 |
| L.II | Terbuthylazin | Liste II | VIII | 0,5 | µg/l | 5915-41-3 |
| L.II | Zink | Liste II | VIII | 800 | mg/kg | 7440-66-6 |
| L.II | Blei | Liste II | X* | 100 | mg/kg | 7439-92-1 |
| L.II | Diuron | Liste II | X* | 0,1 | µg/l | 330-54-1 |
| L.II | Isoproturon | Liste II | X* | 0,1 | µg/l | 34123-59-6 |
| L.II | Nickel | Liste II | X | 120 | mg/kg | 7440-02-0 |
| L.II | Antimon | Liste II | VIII | 6 | mg/kg | 7440-36-0 |
| L.II | Barium | Liste II | VIII | 1.000 | mg/kg | 7440-39-3 |
| L.II | Beryllium | Liste II | VIII | 10 | mg/kg | 7440-41-7 |
| L.II | Bor | Liste II | VIII | 0,5 | mg/l | 7440-42-8 |
| L.II | Fluorid | Liste II | VIII | 1 | mg/l | |
| L.II | Kobalt | Liste II | VIII | 80 | mg/kg | 7440-48-4 |
| L.II | Molybdän | Liste II | VIII | 5 | mg/kg | 7439-98-7 |
| L.II | Propazin | Liste II | VIII | 0,1 | µg/l | 139-40-2 |
| L.II | Selen | Liste II | VIII | 4 | mg/kg | 7782-49-2 |
| L.II | Silber | Liste II | VIII | 2 | mg/kg | 7440-22-4 |
| L.II | Tellur | Liste II | VIII | 1 | mg/kg | 13494-80-9 |
| L.II | Thallium | Liste II | VIII | 4 mg/kg bzw. 0,1 µg/l | | 7440-28-0 |
| L.II | Titan | Liste II | VIII | 10.000 | mg/kg | 7440-32-6 |
| L.II | Uran | Liste II | VIII | 3 | µg/l | 7440-61-1 |

SYNOPSIS

| | | | | | | |
|------|---------------------------|----------------|------|-----|-------|------------|
| LII | Vanadium | Liste II | VIII | 200 | mg/kg | 7440-62-2 |
| LII | Zinn | Liste II | VIII | 20 | mg/kg | 7440-31-5 |
| LII | Gesamt P/PO4 | Liste II | VIII | | | |
| LII | Ammonium-N | Liste II | VIII | | | |
| LII | Nitrit-N | Liste II | VIII | | | |
| LII | Gesamtstickstoff | Liste II | VIII | | | |
| WRRL | Pentabromdiphenylether | ohne Zuordnung | X** | | | 32534-81-9 |
| WRRL | C10-13 Chloralkane | ohne Zuordnung | X** | | | |
| WRRL | Chlorfenvinphos | ohne Zuordnung | X | | | 470-90-6 |
| WRRL | Chlorpyriphos | ohne Zuordnung | X* | | | 2921-88-2 |
| WRRL | Di(2-ethylhexyl)phthalate | ohne Zuordnung | X* | | | 117-81-7 |
| WRRL | Nonylphenol | ohne Zuordnung | X** | | | 25154-52-3 |
| WRRL | Octylphenol | ohne Zuordnung | X* | | | 1806-26-4 |
| WRRL | Pentachlorbenzol | ohne Zuordnung | X** | | | 608-93-5 |

°) in Übergangsgewässern

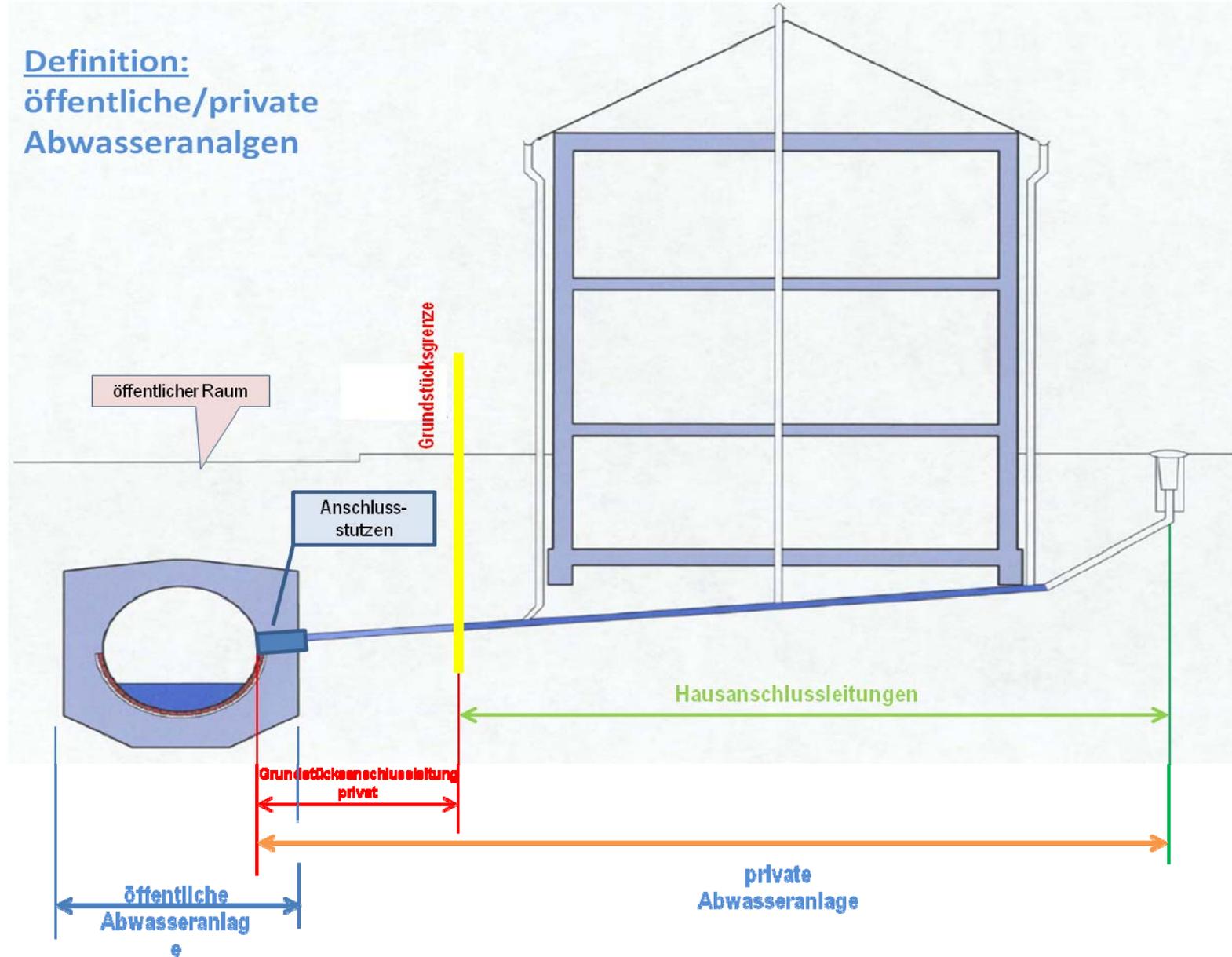
* zu überprüfender prioritärer Stoff

^) in Küstengewässern

** prioritär gefährlicher Stoff

(Isomere Stoffe werden unter derselben Nummer geführt.)

SYNOPSIS



SYNOPSIS

